



G 48320

EDITORIAL

- » Das Projekt Europa beginnt bei uns

HANDWERKSFORUM

- » Unternehmer Akademie Bergisches Land: Der Weiterbildung verpflichtet
- » „Tag der Ausbildung“ in Leverkusen: Erfolgreich ausgepowert
- » Handwerk der Region zeigt seine Vielfalt in Overath

RECHT + AUSBILDUNG

- » Mindestlohn, Sonn- und Feiertagszuschläge
- » Halter von manipuliertem Diesel-Kfz sind zu Software-Update verpflichtet
- » Tankgutscheine: Übergabe für mehrere Monate im Voraus vermeiden
- » Der aktuelle Tipp vom Lehrlingswart

NAMEN + NACHRICHTEN

- » Mit einem Hauch von Island geht es in den Herbst/Winter
- » Die Handwerker-Story: Ehrenamtliches Engagement vor der eigenen Haustür
- » Diamantene Meisterbriefe, Jubiläen und Geburtstage

TERMINES

5/2018
21. Jahrgang

FORUM

Offizielle Zeitschrift der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land

WWW.HANDWERK.DE

WWW.HANDWERK-DIREKT.DE

**Für diesen Moment
geben wir alles.**

Und? Was hast du heute gemacht?

Wenn der Beruf mehr als nur ein Job sein soll, findest du ihn im Handwerk.



DAS HANDEWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

Welche Krankenkasse hat in der Gesundheitsversorgung die richtigen Werkzeuge?



Jetzt
wechseln!

Als Innungskrankenkasse ist die
IKK classic der zuverlässige
Gesundheitspartner für alle Handwerker.

Weitere Informationen unter unserer
kostenlosen IKK-Servicehotline: 0800 455 1111.
Oder auf www.ikk-classic.de



IKK classic
Unser Handwerk. Ihre Gesundheit.

Das Projekt Europa beginnt bei uns

Gefühlt ist Europa weit weg und doch ist es sehr nah und deutlich spürbar. Über die krumme Gurke, die eine Zeitlang fast gerade sein musste und mittlerweile wieder gebogen sein darf, kann man vielleicht noch kopfschüttelnd lächeln. Aber EU-Vorgaben zur Datenschutzverordnung kosten uns Unternehmer richtig Geld und die Abschaffung der Meisterpflicht 2004 in 53 Gewerken hat viele von uns regelrecht bluten lassen. Auf einmal ist Europa ganz nah und berührt unsere Existenz. Immer wieder lassen EU-Politiker verlautbaren, dass sie die Meisterpflicht abschaffen möchten. Die Folgen lassen sich beispielhaft am Fliesenlegerhandwerk erahnen: eine Explosion der Kleinstbetriebe und ein Schwund an Lehrlingen und Meistern. In Zahlen belegt lässt sich folgende Entwicklung skizzieren: 2004 gab es Deutschlandweit 12.000 Fliesenleger-Betriebe – mittlerweile sind es über 70.000. Außerdem gibt es keinerlei verpflichtenden Qualitätsnachweis zur Ausübung dieses Handwerks. Das drückt auf den Preis, zumal die Mitbewerber nicht nur aus Deutschland sind, sondern ebenso aus dem europäischen Ausland.

Nun wird nächstes Jahr im Mai das Europäische Parlament neu gewählt und ich als Kreishandwerksmeister der Kreishandwerkschaft Bergisches Land setze mich sehr deutlich für den Erhalt der Meisterpflicht, die Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen in Europa sowie die Stärkung der dualen Berufsausbildung ein. Das Handwerk muss auch weiterhin das Rückgrat der mittelständischen Wirtschaft sein. 2020 läuft die derzeitige Förderperiode der EU-Strukturfonds aus. Dabei ist es unabdingbar, dass sie fortgeführt werden, um insbesondere strukturschwachen Regionen dabei zu helfen, Standortnachteile abzubauen und Anschluss an die allgemeine Wirtschaftsentwicklung zu halten. Das Ziel hierbei ist,

dass Europas Regionen und Städte wettbewerbsfähiger werden sollen. Doch hoffentlich sieht das neue Parlament diesen Auftrag ebenso und gewährt dem Handwerk außerdem mehr Spielraum für eigenes Handeln – ganz im Sinne des Subsidiaritätsgrundsatzes.

Ein Überstülpen von Richtlinien und Bestimmungen führt weiterhin zu einer Skepsis gegenüber der Europäischen Union, die sich nächstes Jahr sicherlich auch im Wahlergebnis niederschlagen wird. Es ist eine gewisse Europa-Verdrossenheit spürbar – nicht nur im mittleren Alterssegment oder bei den Älteren, sondern bereits bei der Jugend. Laut der Jugendstudie der TUI-Stiftung im Jahr 2017 sehen junge Europäer die EU eher als wirtschaftliches Bündnis weniger als gemeinsamen Kulturkreis. Hier zeigen sowohl der Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union als auch das zähe Ringen um eine Einigung in der Flüchtlingsfrage Wirkung. Die Folgen der Wirtschafts- und Finanzkrise von 2008 sind keinesfalls

ausgestanden. Ganz im Gegenteil: Sie sind bis heute spürbar, wie es sich etwa an der hohen Jugendarbeitslosigkeit in den südlichen Ländern der EU zeigt. Dies sind nur einige Beispiele, weshalb die Bevölkerung die Europäische Union nicht mehr uneingeschränkt unterstützt. Der europäischen Idee kann man prinzipiell noch folgen, aber wenn es um konkrete Maßnahmen und kurzfristige Projekte geht, werden die jungen Erwachsenen zunehmend misstrauisch.

Dieser Entwicklung sollten wir etwas entgegensetzen und wieder einmal als Handwerker als gutes Beispiel voran gehen. Erst kürzlich hat sich auch unser Handwerkspräsident, Hans Peter Wollseifer, zum Europa-Thema geäußert. Und ich darf ihn gerne zitieren: „Das ‘Projekt Europa‘ verdient geschützt und weiterentwickelt zu werden. Denn es hat uns in Deutschland wie in allen beteiligten Ländern Frieden, Sicherheit und großen Wohlstand gebracht. Sorge bereitet mir deshalb die wachsende Tendenz zur Abschottung. Der Brexit ist nur ein Beispiel.“ Die Themen, die uns alle betreffen – nicht nur im Bergischen, in NRW oder in Deutschland, sondern in Europa, sind: Die Energieversorgung, die Digitalisierung, der Umgang mit den globalen Migrationsbewegungen und der internationale Handel.

Jedoch gerät die Europäische Union derzeit von innen und außen unter Beschuss. Dies gilt es zu verhindern, aber dafür müssen wir aktiv werden und jetzt Stellung beziehen, uns einmischen und unsere Zukunft und die Zukunft unserer Nachfolger aktiv mitgestalten. Auch wenn uns nicht immer jedes Thema, das aus Brüssel kommt, zusagt, dürfen wir aber nicht aufhören uns zu beteiligen. Einen ersten kleinen Schritt kann jeder machen: Aufstehen und im Mai 2019 zur Wahl gehen.



Ihr

Willi Reitz

Kreishandwerksmeister



Durchdacht, verlässlich, auf den Teilnehmer abgestimmt, an Beispielen erläutert, konstruktiv und zielführend: Diese Eigenschaften haben die Angebote der Unternehmer Akademie Bergisches Land für Unternehmen aus dem Mittelstand.

6

Über 20 Aktive an sieben Messeständen haben jungen Menschen und ihren Eltern in Leverkusen gezeigt, wie viel Energie im Handwerk steckt. Selber ausprobieren war ausdrücklich erwünscht.

8

EDITORIAL

- Das Projekt Europa beginnt bei uns ... 3

HANDWERKSFORUM

- Die Unternehmer Akademie Bergisches Land: Der Weiterbildung verpflichtet ... 6

- Informationsveranstaltung stößt auf großes Interesse ... 7

- „Tag der Ausbildung“ in Leverkusen war fürs Handwerk ein voller Erfolg: Erfolgreich ausgpowert ... 8

- Handwerk der Region zeigt am Tag des Handwerks seine Vielfalt in Overath ... 10

- Messe für Einbruchschutz und Sicherheitstechnik: 8. Bergische Sicherheitstage ... 12

RECHT + AUSBILDUNG

- Kein Wegeunfall bei Unterbrechung des Arbeitswegs zum Brötchenkauf ... 13

- Bei sachgrundloser Befristung: Vorbeschäftigungsverbot ist grundsätzlich verfassungskonform ... 14

- Mindestlohn, Sonn- und Feiertagszuschläge ... 14

- Mindestlohn, Anwesenheitsprämie ... 15

- Persönliches Gespräch steht dem entgegen: Kein Widerrufsrecht nach dem Fernabsatzgesetz ... 16

- Unverhältnismäßigkeit der Nachbesserung nur im Ausnahmefall ... 16

- Bestreiten eines Mangels als Nachbesserungsverweigerung ... 18

- Aktuelle Höhe der Verzugszinsen ... 18

- Tankgutscheine: Übergabe für mehrere Monate im Voraus vermeiden ... 18

RECHT + AUSBILDUNG

- Behandlung von Mindermengen bei der Erfüllung von Bauverträgen ... 20

- Auch Nachunternehmer ist Baugeldempfänger ... 20

- Der aktuelle Tipp vom Lehrlingswart: Bei Geld hört die Freundschaft auf – oder: „Wann ist eine Ausbildungsvergütung angemessen?“ 22

- Während vorgerichtlicher Vergleichsverhandlungen: Ausschlussfrist bleibt gehemmt ... 23

- Halter von manipulierten Diesel-Kfz sind zu Software-Update verpflichtet ... 24

- Neuer Mitarbeiter im Hause der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land ... 24

- Neue Leistungen der IKK classic ... 25



Schnitte nach Schema F gehören endgültig der Vergangenheit an. Was zählt sind technisch ausgefeilte Schnitte, die der Persönlichkeit entsprechen und Wandelbarkeit ausstrahlen: Mit einem Hauch von Island geht es in den Herbst/Winter

28



In fünf Wettbewerben haben die jungen Auszubildenden aus allen drei Lehrjahren die Chance, ihr Können unter Beweis zu stellen. Der Lehrlings-Cup der Friseurinnung Bergisches Land fand zum zweiten Mal statt.

30

NAMEN + NACHRICHTEN

Mit einem Hauch von Island
geht es in den Herbst/ Winter **28**

Bergischer Lehrlingscup 2018 **30**

Kürten: Ehrenamtliches Engagement vor
der eigenen Haustür **31**

NAMEN + NACHRICHTEN

Nachruf: Bernd Kloppenburg **32**

Diamantene Meisterbriefe
und Betriebsjubiläen **32**

Runde Geburtstage **32**

NAMEN + NACHRICHTEN

Mein FSJ bei der Kreishandwerkerschaft
Bergisches Land. **32**

Die neuen Innungsmitglieder **33**

TERMINE

Veranstaltungshinweise **34**

IMPRESSUM

Herausgeber

Kreishandwerkerschaft Bergisches Land
Altenberger-Dom-Straße 200
51467 Bergisch Gladbach
Telefon: (0 22 02) 93 59-0
Telefax: (0 22 02) 93 59-30
eMail: info@handwerk-direkt.de

Verantwortlich für den Inhalt

Willi Reitz, Marcus Otto

Redaktion

Marcus Otto
Telefon: (0 22 02) 93 59 -10
Telefax: (0 22 02) 93 59 -30
eMail: m.otto@handwerk-direkt.de

Verlag

Image Text Verlagsgesellschaft mbH
Deelener Straße 21-23 · 41569 Rommerskirchen
Tel.: (0 21 83) 334
Fax: (0 21 83) 41 77 97
eMail: zentrale@image-text.de
Internet: www.image-text.de

Geschäftsführung

Lutz Stickel | stickel@image-text.de

Vertriebsleitung

Wolfgang Thielen
Tel.: (0 21 83) 41 76 23 | thielen@image-text.de

Anzeigenberatung

Ralf Thielen (verantwortlich)
Tel.: (0 21 83) 41 78 29 | ralf.thielen@image-text.de

Anzeigendisposition

Monika Schütz
Tel.: (0 21 83) 334 | schuetz@image-text.de

Grafik

Jan Wosnitza
Tel.: (0 21 83) 41 78 05 | wosnitza@image-text.de
Nina Kockelkoren
Tel.: (0 21 83) 41 78 04 | kockelkoren@image-text.de

Controlling

Gaby Stickel
Tel.: (0 21 83) 334 | gaby.stickel@image-text.de

Druck

Druckerei Jakobs GmbH, Hückelhoven

Erscheinungsweise

Zweimonatlich, sechs mal im Jahr

Abschriften und Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land. Mit Namen oder Signum gezeichnete Veröffentlichungen repräsentieren die Meinung des Verfassers, nicht unbedingt auch die der Redaktion oder des Herausgebers. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos oder Zeichnungen wird keine Gewähr übernommen. Soweit für vom Verlag gestaltete Anzeigen Urheberrechtsschutz besteht, sind Nachdruck und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung der Verlagsleitung zulässig. Nachdruck nur mit Genehmigung der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land. Fotomechanische Vervielfältigung nicht gestattet. Alle Angaben in dieser Zeitschrift werden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Dennoch kann keinerlei Haftung übernommen werden, insbesondere nicht für Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben.

Bezugspreis

Einzelpreis pro Heft € 4,-
Jahresbezugspreis € 24,-

Der Bezugspreis wird mit dem Mitgliedsbeitrag der Kreishandwerkerschaft erhoben. Der Vertrieb erfolgt per Postversand. Keine Haftung bei Nichtlieferung wegen höherer Gewalt.

Unternehmer Akademie Bergisches Land

Unternehmer Akademie Bergisches Land:



Der Weiterbildung verpflichtet

Weltweit liegen die Onlineerlöse bei rund 12.500 Euro pro Sekunde. Dies ist für den Marketingexperten Thomas Bollwerk nur ein Grund, warum sich jeder Unternehmer den digitalen Marketingtrends und Herausforderungen stellen sollte.

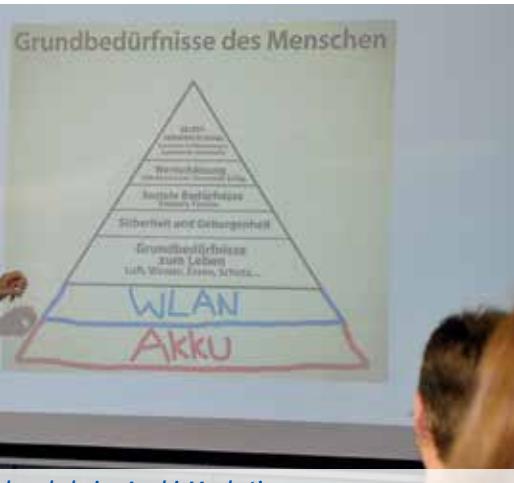
Mit Zahlen fundiert, mit Humor und vielen anschaulichen Beispielen hat der Referent Mitte September mit seinem Vortrag „Marketing im Mittelstand: Auf die Idee kommt es an!“ das Programm der Unternehmer Akademie Bergisches Land für das 2. Halbjahr 2018 eröffnet. Die interessierten Gäste aus Handwerk, Industrie, Handel und beispielsweise Wirtschaftsförderern haben Hinweise und Hilfestellungen erhalten, warum „heute“ ein guter Tag ist, in diesem Bereich aktiv zu werden.



Nach einem erfolgreichen Auftaktseminar (v.l.n.r.): Katrin Rehse, Ansprechpartnerin für die Unternehmer Akademie Bergisches Land; Thomas Bollwerk, Referent und Marketingexperte; Nicholas Kirch, Geschäftsführer der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land

nehmer, die in den Rückmeldungen beispielsweise festhalten ‘Ich nehme viele An-

regungen mit. Vielen Dank!’, freut sich die Ansprechpartnerin der Unternehmer Akademie Bergisches Land, Katrin Rehse, über die gelungene Auftaktveranstaltung.



Referent Thomas Bollwerk erklärt die Merkmale beim Azubi-Marketing.

Durchdacht, verlässlich, auf den Teilnehmer abgestimmt, an Beispielen erläutert, konstruktiv und zielführend: Diese Eigenschaften haben die Angebote der Unternehmer Akademie Bergisches Land. In den nächsten dreizehn Wochen erwarten die Teilnehmer zwanzig unterschiedliche Seminare, die für Unternehmen aus dem Mittelstand konzipiert sind. „Das größte Kompliment sind zufriedene Teil-

Das komplette Programm steht zum Download auf der Homepage der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land bereit: www.handwerk-direkt.de/unternehmer-akademie.aspx

Anmeldungen werden weiterhin entgegengenommen.



Informationsveranstaltung stößt auf großes Interesse

Was macht eigentlich ein Installateur? Wie viel verdient ein Tischler? Oder welche Qualifikation braucht ein Fleischereifachverkäufer?

Um solche und weitere Fragen zu beantworten, hat Assessorin Viola Buchbinder als Willkommenslotsin mit dem Jobcenter Leverkusen Ende Juli in den Räumlichkeiten des Jobcenters eine Informationsveranstaltung zur Ausbildung in Industrie, Handel und Handwerk für junge Menschen mit Migrationshintergrund organisiert.

Zu dem Termin erschienen ca. 40 junge Frauen und Männer, die Interesse an einer Ausbildung hatten. Nach einem informativen Vortrag der Willkommenslotsinnen von der Handwerkskammer und der Industrie- und Handelskammer zum Thema Ausbildung allgemein stellten drei Handwerksmeister ihre Berufe den interessierten Zuhörern vor. So hat Bäckermeister Markus Willeke von der Bäckerei und Konditorei Willeke OHG aus Leverkusen den Beruf des Bäckers und Konditors vorgestellt. Im Anschluss stellte Friseurmeisterin Heike Corton Venegas, ebenfalls aus Leverkusen, den Gästen den Beruf des Friseurs vor. Zum Schluss de-



monstrierte Dachdeckermeister Oliver Bläsius aus Bergisch Gladbach den Beruf des Dachdeckers.

Die Eingeladenen haben interessiert den Ausführungen zugehört und anschließend – teils sehr detaillierte – Fragen gestellt. Im Anschluss an die Veranstaltung

haben mehrere der Zuhörer bei den Willkommenslotsinnen, insbesondere bei Assessorin Viola Buchbinder, Interesse an einer Ausbildung im Handwerk gezeigt. Wir möchten uns nochmals herzlich bei den Handwerksmeistern bedanken, die die Veranstaltung zu einem vollen Erfolg gemacht haben.



„Tag der Ausbildung“ in Leverkusen war fürs Handwerk ein voller Erfolg!

Erfolgreich ausgepowert

Über 20 Aktive an sieben Messeständen haben jungen Menschen und ihren Eltern gezeigt, wie viel Energie im Handwerk steckt. Mit einer guten Mischung aus Informationen und der Möglichkeit, selbst etwas auszuprobieren, haben sich Handwerksmeister und aktuelle Auszubildende der Öffentlichkeit präsentiert.

Das Ziel für die beiden Messestage Mitte September in Leverkusen war es, interessierte junge Menschen fürs Handwerk zu begeistern und auch die Eltern von den vorhandenen Zukunftsperspektiven in dieser Branche zu überzeugen.

Neben dem Stand der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land haben sich sechs Handwerksinnungen präsentiert. Die Ausbildungsexperten der Kreishandwerkerschaft haben zu jedem der über 30 Ausbildungsberufe in der Region Fragen beantwortet.



Hauptgeschäftsführer der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land, Marcus Otto (Mitte)



Gruppenfoto beim Presserundgang

Die **Baugewerksinnung Bergisches Land** ist die Heimat von vielen Gewerken. Sie vereint zahlreiche Ausbildungsberufe: unter anderem die Maurer, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Zimmerer, Straßenbauer und Tiefbaufacharbeiter. Dieses breite Spektrum hat das Messe-Team anhand eines Bauprojektes veranschaulicht. Vor Ort auf der Bühne im Terrassensaal des Forums ist ein kleines Modellhaus entstanden, an dem Maurer, Fliesenleger, Trockenbauer, Dachdecker und auch die Informationselektroniker mitgewirkt haben, denn schließlich benötigte das Anschauungsobjekt auch eine Satellitenanlage. Mit diesem Bauprojekt haben die Gewerke sehr anschaulich demonstriert,

wie auf tatsächlichen Baustellen „Hand in Hand“ gearbeitet wird.

Mit der **Dachdeckerinnung Bergisches Land** ging es neben dem Bauprojekt hoch hinaus – und zwar mit modernster Technik. Mit Hilfe einer 360° Kamera haben die Dachdecker ihren Arbeitsplatz festgehalten, um allen Interessierten mit Hilfe einer VR-Brille ihre tagtägliche Umgebung zu präsentieren.

Colour, Cut und Style standen im Mittelpunkt der **Friseurinnung Bergisches Land**. Sie haben die Forumsbühne in einen ihrer Salons verwandelt. An Modellen hat gleich ein ganzes Friseurteam ganz



Geschäftsführer der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land, Nicholas Kirch, Bürgermeister von Leverkusen, Bernhard Marewski, und Dachdeckermeister, Oliver Bläsius





alltagsnah gezeigt, was zu diesem Ausbildungsberuf alles dazu gehört. Und dabei geht es nicht nur um das Äußere des Kunden, sondern auch um eine Wohlfühlatmosphäre.



Der Informationselektroniker ist der Ausbildungsberuf, der zu der **Innung für Informationstechnik Bergisches Land** gehört. In diesem Beruf befasst man sich mit informationstechnischen Systemen im professionellen und im privaten Bereich sowie mit dem Massenkomunikationsmittel Rundfunk und der Unterhaltungselektronik. Auch Telekommunikations- und Funkanlagen zur Individualkommunikation mittels Bild, Ton und sonstiger Daten spielen eine Rolle. Diese vielfältige Arbeitswelt haben die Innungsmitglieder den interessierten Messebesuchern anschaulich näher gebracht.

Die Welt der Motoren, Fahrwerke, Bremsen und Abgasanlagen zählt zum Ar-

beitsalltag der Kraftfahrzeugmechatroniker. Diese Fachkraft kümmert sich um die Wartung und Reparatur moderner Fahrzeuge, zu deren Ausstattung viel Elektronik gehört. Die **Kraftfahrzeuginnung Bergisches Land** hat an einem Motor und Prüfgeräten vor Ort sehr anschaulich die Funktionalität überprüft und Zusammenhänge erklärt.

Kulinarisch war es bei der **Bäckerinnung Bergisches Land**: Die Bäcker- und Konditorenmeister haben gezeigt, was aus Marzipan gefertigt werden kann, erklärt, was alles Gute in einem Brot und Brötchen steckt, und hatten leckere Spezialitäten zum Probieren im Angebot.

Ihre Partner rund um den Bau



Stixchesstraße 184 · 51377 Leverkusen
Postfach 22 01 42 · 51322 Leverkusen
Internet: www.ottobau.de
E-Mail: Info@ottobau.de
Telefon: (0214) 87 500
Telefax: (0214) 87 50 20

Generalübernehmer-Schlüssel fertigung
Planung, Rohbau- Projektentwicklung
Modernisierung- Sanierung- Instandhaltung
Umbau- Anbau- Abriss- Entrümpelung
Fassadenarbeiten- Kerbohrarbeiten- Betonarbeiten
Absetzcontainerdienste- Tiefbaubarbeiten



Pack Weisswange Bauunternehmung GmbH • Burghof 16 • 51491 Overath
Tel.: 0 22 06 / 21 83 • Fax: 0 22 06 / 8 06 28 • e-mail: info@pack-weisswange.de



Ihr Fliesen- und Natursteinfachbetrieb



Tel.: 0 22 02 - 5 39 30 • www.fliesen-surbach.de

Schulteis

Brandschutz

GmbH
Grüner Weg 15
51469 Berg. Gladbach
Tel. (02202)9790316
Fax (02202)9790317
info@schulteis-technik.de

Beratung - Planung - Umsetzung



Erd-, Tief- und Straßenarbeiten • Landschaftsbau
Abbruch, Altlasten, Pflasterarbeiten

Fach- und normgerechte Ausführungen von Erd-, Pflaster- und Straßenbauarbeiten aller Art sowie komplett Altlastensanierung
moderner Geräte- und Fuhrpark
Preis- und termingerechte Ausführung der beauftragten Arbeiten
Rundumbetreuung durch kompetente Bauleitung und freundliches Personal.

Kalkstraße 150 • 51377 Leverkusen
Tel. 0214/8756-0 • Fax 0214/77782
e-mail: schwind-leverkusen@t-online.de

Handwerk der Region zeigt am Tag des Handwerks seine Vielfalt in Overath

Das neue Konzept bei Ausbildungsmessen ist für die Kreishandwerkerschaft Bergisches Land aufgegangen. An insgesamt fünf Messeständen konnte der interessierte Messebesucher nicht nur Informationen über die zahlreichen Ausbildungsberufe im Handwerk erhalten, sondern die unterschiedlichen Gewerke erleben.

Die Tischlerinnung hat vor Ort Frühstücksbrettchen aus Holz gefertigt. Bei der Maler- und Lackiererinnung sind Kunstwerke geschaffen worden. Die Innung für Sanitär- und Heizungstechnik hat den Heizungskreislauf veranschaulicht und die Elektroinnung hat unter anderem einen Dreiachsen-Roboter präsentiert. Die anschaulichen Aktionen lockten die Besucher an die jeweiligen Stände und ließen



Freuten sich über die hervorragende Resonanz (v.l.n.r.): Christoph Brochhaus von der Unternehmer-Initiative Rhein-Berg e.V., Vizepräsidentin des NRW-Landtages, Angela Freimuth, und Hauptgeschäftsführer der Kreishandwerkerschaft, Marcus Otto



Landtagsabgeordneter Rainer Deppe (rechts)



sie dann auch lange verweilen. So haben Handwerksmeister, Gesellen und Auszubildende während der Messe Mitte September in Overath hunderte Schüler und Eltern über die Berufsbilder des Handwerks informiert. Mit dieser geballten Präsenz hat das Handwerk zeitgleich den bundesweiten Tag des Handwerks gefeiert.



Bürgermeister von Overath Jörg Weigt, mit dem Obermeister der Elektroinnung, Björn Rose

Darüber hinaus ist der Informationsweg der kostenlosen App zur Ausbildung im Handwerk weiter publik gemacht worden. In dieser extra für die Kreishandwerkerschaft Bergisches Land entwickelten App werden über 30 Ausbildungsberufe

im Handwerk vorgestellt. Mit kurzen Texten, Fotos und erklärenden Videos erhält der User kompakte Informationen und einen ersten Überblick über die Vielfalt des Handwerks in der Region. Außerdem sind die jeweiligen Berufe mit der digitalen, stets aktuellen Stellenbörse des Handwerks vernetzt, so dass gleich in der App



Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises, Stephan Santelmann (Mitte)

gezeigt wird, wo Lehrstellen und Praktikumsplätze frei sind.

Die App ist **gratis** und sowohl für iPhone-Nutzer im App Store als auch für Android-Handys im Play Store verfügbar.

Fachbetriebe und Partner rund um's Kfz

Inspektion nach Herstellervorgabe

Karosseriearbeiten

Scheibenreparaturen

Unfallinstandsetzung

KFZ Service

Hauptuntersuchung

Abgasuntersuchung

Zeitwert gemessene Reparaturen

Rund um Ihr Auto Wir können helfen...

Kfz- und Karosseriebaumeister-Betrieb

Irlenfelder Weg 6
51467 Bergisch Gladbach

fon: 0 22 02 - 95 72 11 - 1
fax: 0 22 02 - 95 72 11 - 3

info@d-s-fahrzeugtechnik.de
www.dunds-fahrzeugtechnik.de



D&S Fahrzeugtechnik GmbH
Ihr kompetenter Partner
in Bergisch Gladbach

**Eine Werkstatt – Alle Marken
> Reparaturen aller Art <
> Diesel-Spezial Werkstatt <**

Hier ist Ihr Fahrzeug in guten Händen.

Ihr Bosch Team
Schmidt Car Service
Bernberger Str. 4
51645 Gummersbach
Tel.: 02261/501150
www.bosch-service-schmidt.de

**Abschleppdienst / Pannenhilfe 24h
Notrufnummer: 02261/5011510**



Bewegt die Wirtschaft.

DER FORD TRANSIT CUSTOM CITYLIGHT

Kapazität für bis zu 3 Europaletten,
selbst bei kurzem Radstand
260L1 (Nutzlast: 580 kg, EURO6)

Als Tageszulassung bei uns für nur

€ 15.990,-

zzgl. MwSt.



Abbildung zeigt Wunschausstattung gegen Mehrpreis.

BERGLAND GRUPPE

Autohaus Bergland GmbH
Alte Papiermühle 4
51688 WIPPERFÜRTH

AHG Autohaus GmbH
Rosendahler Str. 57
58285 GEVELSBERG

Autohaus Bergland GmbH
Überfelder Str. 17
42855 REMSCHEID

Autohaus Wiluda GmbH
Margaretenstr. 1
42477 RADEVORMWALD

Autohaus Bergland GmbH
Bonnerstr. 251
53773 HENNEF (SIEG)

www.bergland-gruppe.de



Messe für Einbruchschutz und Sicherheitstechnik

8. Bergische Sicherheitstage

Jährlich werden in Deutschland über 120.000 Wohnungseinbrüche mit einem Gesamtschaden von mehreren hundert Millionen Euro verübt.

Auch wenn die entstandenen Sachschäden in der Regel durch die Versicherung reguliert werden, ist für viele Einbruchopfer das Geschehen damit nicht erledigt. Der Schock sitzt oftmals tief, das Sicherheitsgefühl ist stark verletzt, die Lebensqualität ist nachhaltig beeinträchtigt. Vielfach wirken sich Wohnungseinbrüche auf die ganze Nachbarschaft aus: Die Menschen fühlen sich unsicher – allein, weil ein Einbruch in ihrer näheren Umgebung geschah.

Wie man seine Wohnung oder sein Haus wirksam schützt, zeigte am 6. und 7. Oktober 2018 eine Ausstellung der Schutzgemeinschaft Bergisches Land im



Bürgerzentrum Steinbreche, Bergisch Gladbach-Refrath.

Bei den 8. Bergischen Sicherheitstagen demonstrierten verschiedene Fachunternehmen aus der Region, mit welchen technischen Mitteln man sein Heim gegen Einbrecher einrichten kann. Die zahlrei-

chen Besucher hatten an diesem Wochenende die Gelegenheit, Sicherheitstechnik, wie spezielle Schlosser und Verriegelungen für Wohnungseingangstüren, Haustüren, Rollläden, Fenster und Kellerschächte sowie elektronische Sicherungen wie Videoüberwachung, Bewegungsmelder und Gegensprechanlagen kennen zu lernen.

Entsorgungsservice mit Erfahrung

Deine Ausbildung:
Berufskraftfahrer/in

Wer hat schon
einen Dienstwagen
mit 450 PS!



Ist das langweilig, den ganzen Tag hinterm Steuer? Überhaupt nicht! Wir rangieren millimetergenau unsere Fahrzeuge, jonglieren mit Kränen und haben Kontakt mit Kunden.

RELOGA, der kommunale Entsorgungs-Dienstleister im Raum Leverkusen und im Bergischen Land bietet eine erstklassige Ausbildung, einen sicheren Arbeitsplatz und ein herausforderndes und abwechslungsreiches Berufsleben.

› www.reloga.de/ausbildung
› personalabteilung@reloga.de
› Tel.: (0214) 8668 234

reloga
sicher · sauber · schnell

RELOGA GmbH - Robert-Blum-Straße 8 - 51373 Leverkusen



Kein Wegeunfall bei Unterbrechung des Arbeitswegs zum Brötchenkauf

Der Schutz der Wegeunfallversicherung entfällt, wenn der Versicherte das Auto auf dem Weg zur Arbeit z. B. zum Brötchenkauf parkt und verlässt. Er beginnt regelmäßig (frühestens) wieder mit der Fortsetzung der Autofahrt. Dies gilt selbst dann, wenn der Versicherte die öffentliche, zum direkten Weg zur Arbeitsstätte gehörende Straße nicht verlässt.

Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 31.8.2017 folgenden Fall zu entscheiden: Zwischen den Parteien ist streitig, ob der Kläger einen versicherten Wegeunfall erlitten hat. Der Kläger fuhr am Morgen des 29.11.2011 mit seinem Pkw von seiner Wohnung in M. zu einer Endmontage. Er parkte sein Fahrzeug gegenüber einer Bäckerei auf der rechten Straßenseite, weil

er in dieser Bäckerei auf der anderen Straßenseite belegte Brötchen kaufen wollte. Hierzu überquerte er die Straße, kehrte aber, als er vor der Bäckerei eine lange Schlange sah, um. Beim Umdrehen stolperte er, verlor das Gleichgewicht und fiel, kurz bevor er seinen Pkw erreichte, auf die Straße. Dabei erlitt er ein Trauma an der linken Schulter.

Die Beklagte lehnt mit Bescheid vom 14.3.2012 sowie Widerspruchsbescheid vom 30.5.2012 ab, dieses Ereignis zu entschädigen. Das Sozialgericht München hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht Bayern das Urteil des Sozialgerichts sowie den Bescheid der Beklagten, in der Gestalt des Widerspruchsbescheids aufgehoben und festgestellt, dass das Ereignis vom 29.11.2011 ein Arbeitsunfall gewe-



sen sei. Hiergegen wandte sich die Beklagte erfolgreich mit ihrer Revision. Diese führte zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und zur Zurückweisung der Berufung des Klägers.

BSG, URTEIL VOM 31.8.2017 –
B 2 U 1/16 R

Eine Werkstatt – Alle Marken
> Reparaturen aller Art <
> Diesel-Spezial Werkstatt <
Hier ist Ihr Fahrzeug in guten Händen.

Ihr Bosch Team
 Schmidt Car Service
 Bernberger Str. 4
 51645 Gummersbach
 Tel.: 02261/501150
www.bosch-service-schmidt.de
Abschleppdienst / Pannenhilfe 24h
Notrufnummer: 02261/5011510



**Der beste Platz
 für Ihre Anzeige.**

Kontakt: Ralf Thielen
 Tel.: (0 21 83) 41 78 29 · Fax: (0 21 83) 41 77 97
 E-Mail: ralf.thielen@image-text.de

Bei sachgrundloser Befristung

Vorbeschäftigungsverbot ist grundsätzlich verfassungskonform

Das Bundesverfassungsgericht hat am 6.6.2018 entschieden, dass das Vorbeschäftigungsverbot bei sachgrundloser Befristung grundsätzlich verfassungskonform ist. Dabei wurde der gängigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, dass wenn ein Mitarbeiter 3 Jahre bei einem Arbeitgeber nicht tätig war, dieser wieder befristet eingestellt werden kann, eine klare Absage erteilt.

Das Bundesverfassungsgericht führte aus, dass die 3-jährige „Karenzzeit“ das Verständnis von § 14 Abs. 2 S. 2 Teilzeitbefristungsgesetz die Grenzen vertretbarer Gesetzesauslegung überschreiten würde. Der Gesetzgeber habe eine solche Karenzzeit gerade nicht normieren wollen. Richterliche Rechtsfortbildung dürfe nicht dazu führen, dass Gerichte ihre eigenen materiellen Gerechtigkeitsvorstellungen an die

Stelle derjenigen des Gesetzgebers setzen. Die Beachtung des klar erkennbaren Willens des Gesetzgebers sei Ausdruck des Grundsatzes der Gewaltenteilung. Die seit 2011 betriebene Auslegung löse sich von der gesetzgeberischen Grundentscheidung. Die Legislative habe ausweislich des Gesetzgebungsverfahrens und der Gesetzesbegründung die Zulässigkeit einer sachgrundlosen Befristung auf erstmalige Einstellung beschränken wollen. Die zuvor im Beschäftigungsförderungsgesetz bestandenen Karenzregelungen seien gerade nicht übernommen worden.

Auf der anderen Seite verlangt das Bundesverfassungsgericht eine einschränkende Auslegung, wenn eine Kettenbefristung im Einzelfall nicht droht. Wenn ein solcher Einzelfall gegeben ist, lässt sich das nicht immer eindeutig klären. Das Gericht führt insoweit etwa die lang zurückliegende Vorbeschäftigung an. Wann eine Vor-

beschäftigung nun in diesem Sinne lang zurückliegt, ist aber völlig unklar. 3 Jahre dürften jedenfalls offensichtlich nicht genügen. Daneben benennt das Bundesverfassungsgericht noch die Vorbeschäftigung, die ganz anders geartet oder von sehr kurzer Dauer war, etwa bei geringfügigen Nebenbeschäftigungen während der Schul- und Studienzeit oder Familienzeit, bei Werkstudierenden und studentischen Mitarbeitern im Rahmen der Berufsqualifizierung oder bei einer Unterbrechung der Erwerbsbiografie, die mit einer beruflichen Neuorientierung oder einer Aus- und Weiterbildung einhergeht.

Es bleibt daher abzuwarten, wie unter der neuen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nunmehr die Arbeitsgerichte Befristungsfälle einordnen werden.

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT BESCHLUSS VOM 6.6.2018, I BVL 7/14, I BVR 1375/14

Mindestlohn, Sonn- und Feiertagszuschläge

Das Bundesarbeitsgericht hat im Urteil vom 17.1.2018 entschieden, dass arbeitsvertragliche Sonn- und Feiertagszuschläge grundsätzlich mindestlohnwirksam sind und nicht zusätzlich zum gesetzlichen Mindestlohn geschuldet werden.

Vorliegend hatten die Parteien einen Stundenlohn von 6,60 € sowie Zuschläge für Arbeit an Sonn- und Feiertagen in Höhe von 2,00 € brutto je Arbeitsstunde vereinbart. Das Bundesarbeitsgericht führte aus, dass der Arbeitgeber seinen Bruttoentgeltanspruch erfüllt,

wenn er sich den daraus ergebenden Auszahlungsbetrag (Nettoverdienst) an den Arbeitnehmer zahlt sowie die darauf anfallende Einkommensteuer, deren Schuldner der Arbeitnehmer ist, und den Arbeitnehmeranteil des Gesamtsozialversicherungsbeitrages an die zuständige Stelle abführt. Mindestlohnwirksam, d.h. geeignet, den Mindestlohnanspruch zu erfüllen, sind alle im arbeitsvertraglichen Austauschverhältnis erbrachten Entgeltzahlungen mit Ausnahme der Zahlung, die der Arbeitgeber ohne Rücksicht auf eine tatsächliche Arbeitsleistung des Arbeitnehmers erbringt oder die auf einer besonderen gesetzlichen Zweck-

bestimmung beruhen. Danach sind Zuschläge für Arbeit an Sonn- und Feiertagen mindestlohnwirksam. Sie sind im arbeitsvertraglichen Austauschverhältnis erbrachtes Arbeitsentgelt und werden gerade für die tatsächliche Arbeitsleistung gewährt. Einer besonderen gesetzlichen Zweckbestimmung unterliegen Sonn- und Feiertagszuschläge nicht. Anders als für während der nach Zeit geleistete Arbeitsstunden begründet das Arbeitszeitgesetz keine besonderen Zahlungspflichten des Arbeitgebers für Arbeit an Sonn- und Feiertagen.

BAG, URTEIL VOM 17.1.2018, 5 AzR 69/17

Mindestlohn, Anwesenheitsprämie

Gewährt der Arbeitgeber eine Anwesenheitsprämie, handelt es sich regelmäßig um eine im Synallagma (gegenseitiger Vertrag) stehende Geldleistung, die zur Erfüllung des gesetzlichen Mindestlohns geeignet ist.

Die Parteien stritten über eine tarifliche Anwesenheitsprämie und deren Anrechnung auf den gesetzlichen Mindestlohn. Die Beklagte hat den gesetzlichen Mindestlohnanspruch nach § 1 Abs. 1 MiLoG durch die monatliche Zahlung eines Entgelts in Höhe von 8,50 € brutto je Arbeitsstunde, das sich aus dem tariflichen Stundenlohn in Höhe von 8,34 € brutto sowie der (anteiligen) Anwesenheitsprämie von 0,16 €

brutto zusammengesetzt hat, erfüllt. (§§ 362 Abs. 1 BGB).

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 6.12.2017 entschieden, dass zur Erfüllung des gesetzlichen Mindestlohns alle im Synallagma stehenden Geldleistungen des Arbeitgebers geeignet sind. Von den im arbeitsvertraglichen Austauschverhältnis erbrachten Entgeltzahlungen des Arbeitgebers fehlt nur solchen Zahlungen die Erfüllungswirkung, die der Arbeitgeber ohne Rücksicht auf eine tatsächliche Arbeitsleistung des Arbeitnehmers erbringt oder die auf einer besonderen gesetzlichen Zweckbestimmung (z. B. § 6 Abs. 5 ArbZG) beruhen. Neben dem tariflichen Monatslohn kommt auch den

vorbehaltlos und unwiderruflich in jedem Kalendermonat gezahlten Anwesenheitsprämien Erfüllungswirkung zu. Die tarifliche Anwesenheitsprämie ist eine im Synallagma stehende Geldleistung. Sie verbleibt endgültig beim Arbeitnehmer.

Die Beklagte zahlte die Anwesenheitsprämie nicht für die bloße Anwesenheit im Betrieb, sondern dafür, dass der jeweilige Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung erbringt. Die Prämie soll damit einen finanziellen Anreiz geben, auch bei (geringfügigen) gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu arbeiten und sich nicht krankschreiben zu lassen.

BAG, URTEIL VOM 6.12.2017 – 5 AZR 864/16

Ihre Partner im Elektro-Handwerk

Partner des Elektro-Handwerks

Persönliches Gespräch steht dem entgegen

Kein Widerrufsrecht nach dem Fernabsatzgesetz

Wenn ein Verbraucher während einer Vertragsanbahnung persönlichen Kontakt zu einem Mitarbeiter eines Unternehmers oder zu einem vom Unternehmer bevollmächtigten Vertreter hat, kann es nicht mehr zu einem Vertragsschluss „unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln“ kommen. So hat der Bundesgerichtshof entschieden.

Der Kläger hatte mit einem Außendienstmitarbeiter der Beklagten die Einzelheiten der Gewährung zweier Darlehen besprochen und dann einen Darlehensantrag gestellt. Im Anschluss an dieses Gespräch versandte die Beklagte dem Kläger zwei Exemplare eines von ihr unterzeichneten Vertragsformulars. Dieses enthielt eine entsprechende Widerrufsbelehrung. Der Kläger sandte ein von ihm gegengezeichnetes Exemplar samt der Widerrufsbelehrung zurück. Acht Jahre später widerrief er seine auf Abschluss der Darlehensverträge gerichteten Willenserklärungen. Hiernach erhob er Klage auf Feststellung, die Darlehensverträge seien wirksam widerrufen und in Rückgewährschuldverhältnisse umgewandelt worden, da die Widerrufsbelehrungen nicht der gesetzlichen Form entsprochen hätten.

Im Hinblick auf die Möglichkeit eines Widerrufs hat der Bundesgerichtshof ausgeführt, dass vorliegend davon auszugehen ist, dass die Parteien aufgrund des unstrittigen Vorbringens zur Vertragsanbahnung keine Fernabsatzverträge im Sinne des Paragraphen 312b Absatz 1 Satz 1 BGB alte Fassung abgeschlossen haben. Unstreitig ist, dass dem Vertragsschluss eine persönliche Beratung durch einen Außendienstmitarbeiter der Beklagten vorausgegangen ist. Es handele sich daher nicht um einen Vertragsschluss „unter ausschließlicher

Verwendung von Fernkommunikationsmitteln“. Nur in den Fällen, in denen der Verbraucher keine Möglichkeit hat, vor Vertragsschluss den Vertragsgegenstand persönlich in Augenschein zu nehmen oder im persönlichen Gespräch mit dem Unternehmer oder einem vom Unternehmer bevollmächtigten Vertreter Fragen zu stellen und Unklarheiten auszuräumen, besteht ein Bedürfnis für ein zweiwöchiges Widerrufsrecht, so der Bundesgerichtshof zu Paragraph 312b Absatz 1 Satz 1 BGB a.F.

Das Urteil ist zwar zu der gesetzlichen Regelung im Paragraphen 312b BGB in der Fassung bis zum 12. Juni 2014 ergangen, jedoch dürfte die Wertung zur Einordnung eines Vertragsschlusses „unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln“ auch für die seit dem 13. Juni 2014 gültige Fassung des Paragraphen 312c BGB gelten.

BGH 27.2.2018, XI ZR 160/17

Unverhältnismäßigkeit der Nachbesserung nur im Ausnahmefall

Der Erwerber kauft eine neu zu errichtende Eigentumswohnung vom Bauträger. In der Baubeschreibung ist vereinbart, dass die Fenster eine Dreifachverglasung erhalten.

Allerdings baut der Bauträger die Dachflächenfenster lediglich mit einer Zweifachverglasung ein. Hierdurch ergeben sich für den Erwerber erhöhte Heizkosten in Höhe von 8,10 € pro Jahr. Da der Austausch der Fenster 6.700,00 € kostet, verweigert der Bauträger die Nachbesserung. Es sei völlig unverhältnismäßig, wenn der Erwerber angesichts dieser Werteverhältnisse einen

Austausch der Fenster fordert.

Das Oberlandesgericht Karlsruhe gab jedoch der Klage des Klägers statt.

Für die Frage, ob der vom Bauträger zu leistende Aufwand unverhältnismäßig i.S.d. § 635 Abs. 3 BGB sei, kommt es nicht alleine auf das rechnerische Verhältnis zwischen den Mängelbeseitigungskosten einerseits und dem wirtschaftlichen Vorteil für den Erwerber andererseits an. Maßgebend sei insbesondere, ob der Auftraggeber ein nachvollziehbares Interesse an einer vertragsgemäßen Ausführung des Werkes habe. Hier geht es

nicht um die konkreten Folgen für die Heizkosten. Mehr spielt die Einhaltung eines ordnungsgemäßen Wärmeschutzstandards bei Neubauten generell für die Wertvorstellung von Erwerbern eine Rolle. Kaufinteressenten interessieren sich im Regelfall für den baulichen Wärmeschutz und erfragen diesen vom Verkäufer. Daher muss der Erwerber damit rechnen, dass die Verglasung zum Bestandteil von Vertragsverhandlungen wird. Damit ist der Mangel mitbestimmt für den Wert der Wohnung.

OLG KARLSRUHE, HINWEISBESCHLUSS
VOM 1.2.2018, AZ. 9 U 52/17

Ihre Partner im Energiekompetenzzentrum

Seit über 30 Jahren sorgen wir für Ihr Wohnbefinden!

Naturdämmstoffe

Auro-Naturfarben

Kastanienholzzaun

Massive Holzfußböden



Kölner Straße 2 • 51580 Reichshof-Brüchermühle
Telefon 0 22 96 - 99 11 04 • Fax 0 22 96 - 99 11 06
www.graenshop.de • www.graen.de • info@graen.de



51597 Morsbach-Lichtenberg
Telefon 02294/9829-0
Telefax 02294/9829-99



51643 Gummersbach
Telefon 02261/30250-0
Telefax 02261/30250-5

www.hamburger.de

info@hamburger.de

Busch-free@home®.
Haussteuerung
einfach wie nie.



Busch-free@home®.

Ob Jalousie, Licht, Heizung, Klima, oder Türkommunikation – endlich ist alles miteinander vernetzt. Alles ganz einfach. Mit der kostenlosen App für Tablet oder Smartphone können sogar Kunden das System an ihre Bedürfnisse anpassen. Einfacher geht's nicht. Mehr Informationen auf www.BUSCH-JAEGER.de/freeathome.



BUSCH-JAEGER

Die Zukunft ist da.

www.BUSCH-JAEGER.de

Alles ganz einfach:

Energie sparen mit kombinierten Junkers und Bosch Heizungslösungen aus Gas, Solar, Öl oder Wärmepumpe.



JUNKERS

BOSCH

Profitieren Sie von clever kombinierter Junkers und Bosch Heiztechnik:

- Bis zu 30% Energieeinsparung
- Systemlösungen mit perfekt aufeinander abgestimmten Teilen
- Breites Spektrum an innovativen Technologien

www.junkers.com

Besser entsorgen –
für unsere Umwelt

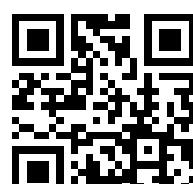


Weitere Infos unter: www.avea.de

Klima schützen –

auf höchstem ökologischen Standard

Die AVEA ist heute mehr als ein reines Entsorgungsunternehmen. Unsere Investitionen in innovative Technik sorgen für eine klimaschonende Ressourcennutzung bis hin zur Erzeugung neuer Energien.



avea

Ihr kommunaler Partner

Bestreiten eines Mangels als Nachbesserungsverweigerung

Der Generalunternehmer beauftragt einen Subunternehmer mit den Gewerken Heizung, Lüftung und Sanitär. Unter anderem hat der Subunternehmer eine Solaranlage zu liefern und zu montieren. Diese weist teilweise Verfärbungen an den Solarkollektoren auf.

Diese Verfärbungen räumt der Auftragnehmer ein. Allerdings verweist er auf ein Schreiben des Herstellers, wonach mit den Verfärbungen keine Funktionsbeeinträchtigungen verbunden sein sollen. Da der Generalunternehmer den Werklohn in Höhe der Mängelbeseitigungskosten nicht zahlt, erhebt der Subunternehmer Klage. Dabei begeht er eine unbedingte Verurteilung des Generalunternehmers. Im Prozess stellt der Sachverständige fest, dass die Verfärbungen zu einer Minderung des Kollektorenertrages an Strom führen. Daraufhin bietet der Subunternehmer Nachbesserung an. Der Generalunternehmer lehnt ab. Deswegen stellt der Subunternehmer seinen Zahlungsantrag in einen Zug-um-Zug-Antrag um und will feststellen lassen, dass sich der Generalunternehmer in Verzug mit der Annahme der Mängelbeseitigung befindet.

Das erkennende Oberlandesgericht Köln stellt fest, dass dieser Antrag nunmehr zu spät erfolgt ist. Im Prozess ist unstrittig geworden, dass die vom Generalunternehmer gerügten Verfärbungen zu einer Minderung des Kollektorertrages führen. Damit ist eine Leistung des Subunternehmers mangelhaft. Ein Nachbesserungsrecht steht ihm allerdings nicht mehr zu. Sogar eine schriftliche Aufforderung des Generalunternehmers zur Mängelbeseitigung mit Fristsetzung war entbehrlich, denn der Subunternehmer hat die Mängelbeseitigung bis zum Vorliegen des Gutachtens im Prozess ernsthaft und end-

gültig verweigert, indem er ein Schreiben des Herstellers vorlegte, wonach die Kollektoren nicht ausgetauscht werden müssen, weil es sich lediglich um eine optische Beeinträchtigung handele. Durch diese Nachbesserungsverweigerung hat der Subunternehmer sein Nachbesserungsrecht verloren. Es lebt nachträglich nicht wieder auf. Der Generalunternehmer hat daher zu Recht mit den Mängelbeseitigungskosten aufgerechnet, so dass der Werklohnanspruch endgültig abgewiesen wird.

OBERLANDESGERICHT KÖLN,
URTEIL VOM 21.12.2017, Az. 7 U 49/13

Aktuelle Höhe der Verzugszinsen

Die Höhe der Verzugszinsen nach § 288 Abs. 1 BGB beträgt aktuell **4,12 % (5 % plus den Basiszinssatz gemäß § 247 Abs. 1 BGB, der seit dem 1.7.2016 – 0,88 % beträgt)**. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz nach § 288 Abs. 2 BGB aktuell **8,12 % (9 % plus den Basiszinssatz gemäß § 247 Abs. 1 BGB)**.

(Stand: 3.7.2018, Angaben ohne Gewähr)

Den jeweils aktuellen Basiszinssatz können Sie im Internet einsehen bzw. abrufen unter der Internet-Adresse: www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Standardartikel/Bundesbank/Zinssaezze/basiszinssatz.html.

Tankgutscheine: Übergabe für mehrere Monate im Voraus vermeiden

Werden Tankgutscheine für mehrere Monate im Voraus an die Arbeitnehmer ausgegeben, ist der gesamte Sachbezug bereits bei Erhalt zugeflossen und es kommt zu steuerpflichtigem Arbeitslohn

Das Sächsische Finanzgericht hatte im Urteil vom 9. Januar 2018 folgenden Fall zu entscheiden:

Sachverhalt: Die Klägerin wandte ihren Arbeitnehmern für besondere Leistungen jährlich einmalig auf freiwilliger Basis mehrere Tankgutscheine jeweils im Wert von 44 € (Tankkarten) zu, die nicht personengebunden waren und die keine technische Beschränkung zur Einlösung zu bestimmten Zeitpunkten enthielten. Bei Übergabe wurden die Mitarbeiter darauf hingewiesen, dass nur ein Tankgut-

schein monatlich eingelöst werden darf, damit die Zuwendung sozialversicherungs- und steuerfrei ist. In einem Merkblatt des Arbeitgebers zum Einlösen der Tankgutscheine heißt es: „Vorteil hierbei ist, dass diese Tankgutscheine monatlich bis zu einem Betrag von 44 € sozialversicherungsfrei und steuerfrei sind. Hierbei ist allerdings unbedingt zu beachten, dass der Wert des einzulösenden Tank-

gutscheines pro Monat 44 € nicht überschreitet, da sonst die Sozialversicherungsfreiheit und Steuerfreiheit entfällt. ... Sie dürfen pro Monat immer nur einen Gutschein im Gesamtwert von maximal 44 € einlösen".

Die Arbeitnehmer waren ferner angewiesen, die bei der Betankung der Privatfahrzeuge erhaltenen Quittungen mit Namen bis spätestens zum Monatsletzten bei der Klägerin einzureichen. Der Beleg diente als Nachweis, dass der Arbeitnehmer nur einmal im Monat für den Gesamtbetrag von 44 € getankt habe.

Eine Lohnsteueraußenprüfung stellte zwar fest, dass entsprechend den Vorgaben der Klägerin verfahren worden sei, sah den Gesamtbetrag der Tankgutscheine aber als in dem Moment als zugeflossen an, in dem sie dem Arbeitnehmer über-

reicht würden, daher sei die Hingabe der Tankgutscheine nachzuversteuern, da die Sachbezugsfreigrenze nach § 8 Abs. 2 Satz 11 Einkommensteuergesetz (EStG) überschritten sei.

Urteil: Die Richter entschieden, dass die den Arbeitnehmern zugewandten Sachbezüge die in § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG festgelegte Grenze überstiegen, da die Tankgutscheine für mehrere Monate den Arbeitnehmern bereits bei Hingabe zugeflossen sind und nicht erst bei Einlösung des jeweiligen Gutscheines an der Tankstelle.

Die Klägerin hatte nach Übergabe der Gutscheine rechtlich keinen Einfluss, wie der Gutschein verwendet wird, insbesondere wann er eingelöst wird. Die Tankkarten enthielten auch keine technischen Vorrichtungen, die eine Einlösung der

Gutscheine nur zu bestimmten Zeitpunkten erlaubten. Die Erlangung der Verfügungsmacht bei Hingabe der Gutscheine wird nicht infrage gestellt durch die Hinweise, die die Klägerin ihren Arbeitnehmern über die Einlösung der Gutscheine erteilt hat. Die Klägerin hat die begünstigten Arbeitnehmer nicht arbeitsrechtlich verpflichtet, nur einen Gutschein monatlich einzulösen. Die Arbeitnehmer hatten keine arbeitsrechtlichen Konsequenzen zu gewärtigen, wenn sie von der empfohlenen Verfahrensweise abwichen, sie hätten lediglich die steuerlichen Konsequenzen hieraus zu tragen gehabt. Dies hindert einen Zufluss nicht, sondern stellt eine Verwendung des zugewandten Vorteils dar. Ob arbeitsrechtlich drohende Sanktionen der Annahme eines Zuflusses entgegenstünden, bedurfte daher hier keiner Entscheidung, stellte das Gericht fest.

TOP KONDITIONEN
SO INDIVIDUELL WIE IHRE KUNDEN.

Unser Angebot für Firmenkunden		Unser Angebot für Firmenkunden		Unser Angebot für Firmenkunden	
Monatsrate incl. Technik-Service	169,- €¹	Monatsrate incl. Technik-Service	145,- €¹	Monatsrate incl. Technik-Service	97,- €¹
Barpreis	17.900,- €	Barpreis	12.900,- €	Barpreis	8.950,- €
alle Preise zzgl. MwSt. und Überführungskosten 695,- €					

Kraftstoffverbrauchspannweite in l/100 km: innerorts 7,5-6,6, außerorts 4,9-4,2, kombiniert 5,9-5,3; CO₂-Emission 133-126 g/km, Effizienzklasse D-C

¹ Leasingangebot Laufzeit 36 Monate, Leasingförderzulassung 6,- €, Leistungsführung 10.000 km pro Jahr. Ein Angebot der Opel Leasing GmbH, Mainzer Str. 190, 65428 Rüsselsheim. Alle Preise zzgl. der gesetzl. MwSt. Das Angebot richtet sich ausschließlich an Gewerbekunden.
² Gilt bei einer Laufzeit von 36 Monaten und einer Leistungsführung von 10.000 km p. a. und beinhaltet alle vom Hersteller vorgeschriebenen Inspektionen und Wartungsarbeiten inkl. Ersatzteilen und Ölpreis, Beseitigung verschleißbedingter Schäden inkl. Lohn und benötigten Materialien. Nur gültig in Verbindung mit dem Abschluss eines Leasingvertrags für ein Neufahrzeug beim Opel Firmenkunden Leasing.

Ihr Ansprechpartner für Gewerbekunden:

Ewald Steinle
ewald.steinle@gieraths.de
Tel. 02204-40080

Gebr. GIERATHS GmbH
/gieraths

Bensberg · Kölner Str. 105 · Tel.: 02204-4 00 80
Bergisch Gladbach · Paffrather Str. 195
Tel.: 02202-29 93 30

OPEL FIRMENKUNDEN LEASING

OPEL

Behandlung von Mindermengen bei der Erfüllung von Bauverträgen

Der Auftraggeber beauftragte den Auftragnehmer mit der Errichtung und Vorhaltung einer Stahlgleitwand im Rahmen einer Straßenbaumaßnahme. Als Vorhaltezeit wurden vertraglich 588 Tage vereinbart.

Für die Vorhaltung der Stahlgleitwand ist eine entsprechende Position auch im Leistungsverzeichnis vereinbart worden. Nach Zuschlagserteilung an den Auftragnehmer ordnete der Auftraggeber eine Bauzeitverkürzung gegenüber dem Auftragnehmer auf 333 Tage an. Hierdurch verkürzte sich auch die Vorhaltezeit der Stahlgleitwand. Der Auftrag-

nehmer verlangte sodann entgangenen Gewinn für die nicht in Anspruch genommene Vorhaltezeit, den der Auftraggeber jedoch nicht ausgleichen will.

Nach Durchlaufen der Instanzen gibt der Bundesgerichtshof der Klage des Auftragnehmers statt.

Der BGH führt aus, dass dem Auftragnehmer ein Anspruch gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 VOB/B zustehe. Die Verkürzung des Vorhaltezeitraumes auf 333 Tage, bedingt durch die vom Auftraggeber angeordneten Beschleunigungsmaßnahmen, ist einer Teilkündigung des Auftrages gleichzustel-

len. Damit steht dem Auftragnehmer die vereinbarte Vergütung zu, er muss sich jedoch das anrechnen lassen, was er an Kosten erspart oder an Vergütung anderweitig erworben bzw. zu erwerben bösläufig unterlassen hat. Gleichermaßen gilt, wenn man mit einer Verkürzung der Bauzeit eine einvernehmliche Teilauftragsaufhebung sieht. Denn auch in diesen Fällen richten sich die Ansprüche des Auftragnehmers nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 VOB/B, sofern sich die Parteien über die Folgen der Vertragsbeendigung nicht anderweitig geeinigt haben.

BUNDESGERICHTSHOF, URTEIL VOM
26.04.2018, Az. VII ZR 82/17

Auch Nachunternehmer ist Baugeldempfänger

Empfänger von Baugeld im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauFordSiG ist jede Person, die für das Versprechen einer Leistung im Zusammenhang mit der Herstellung eines Baues oder Umbaus eine Vergütung erhält und andere Unternehmer als Nachunternehmer an der Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtung beteiligt. Dabei genügt es, wenn sich das Versprechen der Leistung nur auf einzelne Teile des Baues oder Umbaus bezieht.

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass nicht nur Generalübernehmer und Bauträger, sondern auch Nachunternehmer Empfänger von Baugeld sein können und damit selbst verpflichtet sind, die erhaltenen Vergütungen zugunsten der von ihnen beauftragten (Sub-Sub-)Unternehmer zu verwenden. Dies gilt auch, wenn der Nachunternehmer selbst nur (geringfügige) Teile der Bauleistung erbringt.

Die Bauherrin beauftragte einen Generalunternehmer mit der Errichtung einer Windkraftanlage. Der Generalunternehmer seinerseits beauftragte einen Nachunternehmer mit dem Bau der Kabeltrassen für die Windkraftanlage. Dieser Nachunternehmer beauftragte wiederum einen weiteren Nachunternehmer mit den für den Bau der Kabeltrassen notwendigen Bohrungen. Der vom Generalunternehmer mit dem Bau der Kabeltrassen beauftragte Nachunternehmer erhielt von dem Generalunternehmer Werklohn. Der Sub-Sub-Unternehmer hingegen erhielt für die von ihm durchgeführten Bohrungen keine Vergütung. Über das Vermögen des Nachunternehmers wurde das Insolvenzverfahren eröffnet. Der klagende Sub-Sub-Unternehmer verlangt von dem Geschäftsführer des Nachunternehmers Schadensersatz wegen zweckwidriger Verwendung von Baugeld. Er ist der Auffassung, der Beklagte habe seine sich aus dem Gesetz über die Sicherung der Bauforde-

rungen (Bauforderungssicherungsgesetz – BauFordSiG) ergebenden Pflichten zur Verwendung der von dem Generalunternehmer geleisteten Vergütung verletzt und sei deshalb zum Schadensersatz im Umfang des Restwerklohns verpflichtet.

Der Bundesgerichtshof hat dem Sub-Sub-Unternehmer einen Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1 BauFordSiG zugestanden. Der Beklagte als Geschäftsführer einer GmbH ist persönlich schadensersatzpflichtig, wenn er vorsätzlich Baugeld im Sinne des § 1 BauFordSiG zweckwidrig verwendet hat und deshalb eine dem Bauunternehmer zustehende Werklohnforderung nicht erfüllt wird.

Der Nachunternehmer sei als mit einem Teil des Baus der Windkraftanlage beauftragter (Nach-) Unternehmer als Empfänger von Baugeld anzusehen. Er war deshalb nach dem BauFordSiG ver-

pflichtet, das Baugeld zur Befriedigung seines Sub-Sub-Unternehmers zu verwenden, so der Bundesgerichtshof. Dies folge aus der zum 1. Januar 2009 in Kraft getretenen neuen Regelung in § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauFordSiG.

Nach der alten Fassung des Bauförderungssicherungsgesetzes war hingegen ein lediglich mit einem Teil des Baus beauftragter (Nach-)Unternehmer nicht Empfänger von Baugeld. Nach der am 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Neufassung

ergebe sich nunmehr aber etwas anderes. Hiernach sei ein (Nach-)Unternehmer, der nur mit einem Teil des Baus beauftragt sei, als Empfänger von Baugeld anzusehen. Dies entspreche dem Wortlaut, der Systematik und dem gesetzgeberischen Zweck des § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauFordSiG.

Nach der Neufassung ist somit auch der (Nach-)Unternehmer grundsätzlich nach § 1 Abs. 1 Satz 1 BauFordSiG verpflichtet, die erhaltene Vergütung zugun-

ten der von ihm einbezogenen „anderen Unternehmer“ zu verwenden. Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, wie viele (Nach-)Unternehmer vor dem Baugeldempfänger in einer Leistungskette tätig waren, so der Bundesgerichtshof klarstellend. Mit der Neufassung sollte der Baugeldbegriff auf die gesamte Kette von Bauherr – Generalunternehmer – Nachunternehmer – Sub-Sub-Unternehmer ausgeweitet werden.

BGH 17.5.2018, VII ZR 92/16

Ihre Partner im Metallbauer-Handwerk

Schmiede • Einbruchschutz • Schlosserei • Feineisen • Fahrzeugbau

Bernhard Schätzmüller GmbH
51465 Bergisch Gladbach
Paffrather Str. 120 · Ruf (0 22 02) 5 16 38 · Fax 5 42 95

www.tiptoptor.de

tip top tor
torbau & automatisierung
Verkauf • Montage • Reparatur • Service • UVV-Check
02 21/6 80 10 02
Eschenbruchstraße 5 · 51069 Köln · E-Mail: info@tiptoptor.de

Seit 50 Jahren in Bewegung –
für Architekten, Planer, Unternehmen, Privatkunden.

individuell, solide, fachgerecht
eigenes Konstruktionsbüro
eigene Fertigung
qualifizierte Montage-Fachkräfte
Mitglied der Innung und
Ausbildungsbetrieb seit 1966



**Metallbau
Altwicker**

Hähner Weg 53 · 51580 Reichshof · Tel.: 02296-98000 · www.metallbau-altwicker.de

Fenster Türen Fassaden Lichtdächer Wintergärten Markisen Jalousien

Stahlbau Schwanicke GmbH

Stahlbau • Behälterbau • Apparatebau



Zertifiziert nach EXC 2 gem. EN 1090-2
TÜV-Zulassung nach § 19 WHG
Präqualifiziert PQ VOB: 011.100026

Gewerbestraße 6 · 42929 Wermelskirchen
Telefon: (0 21 96) 60 82 · Telefax: (0 21 96) 46 06

www.schwanicke.de · info@schwanicke.de

www.mkv-klein.de

VORDÄCHER

STAHLBAU

TORE & TÜREN

**TREPPIEN &
GELÄNDER**



Metallbau Klein GmbH & Co. KG

Zum Obersten Hof 4-6
51580 Reichshof-Volkenrath
Tel. 0 22 96 - 722 | Fax - 544
mkv-info@mkv-klein.de

Der aktuelle Tipp vom Lehrlingswart

Bei Geld hört die Freundschaft auf – oder: „Wann ist eine Ausbildungsvergütung angemessen?“

Jedes Jahr, wenn neue Ausbildungsverträge abgeschlossen werden, gibt es Fragen dazu, ob und wann eine Ausbildungsvergütung angemessen ist. Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BBiG haben Auszubildende Anspruch auf eine angemessene Vergütung.

Die Bestimmung ist aber nur eine Rahmenvorschrift und legt nicht fest, wie hoch die Vergütung sein muss. Aber was ist denn angemessen im Sinn der Vorschrift und was passiert, wenn ich als Ausbildungsbetrieb weniger oder mehr bezahle? Dazu möchten wir ein paar Antworten geben:

1) Der allgemeinverbindliche Tarifvertrag:

Das ist der einfachste Fall, denn liegt ein allgemeinverbindlicher Tarifvertrag vor, ist nur angemessen, was die Tarifparteien für alle der Branche zugehörigen Betriebe und Auszubildenden vereinbart haben. Über die Höhe der Ausbildungsvergütung können also nicht die Vertragspartner bestimmen. In NRW gibt es für die Ausbildung in unseren Handwerken genau zwei einschlägige Tarifverträge und zwar im Bäckerhandwerk und im Friseurhandwerk. Diese sind allgemeinverbindlich und die Betriebe müssen immer die Vergütung bezahlen, die dort vereinbart wurde.

2) Der Tarifvertrag und die Tarifbindung:

Liegt ein Tarifvertrag vor, dann ist die Höhe der dort festgelegten Ausbildungsvergütung immer angemessen. Aber die Zahlung nach Tarif muss nur erfolgen, wenn der Ausbildungsbetrieb Mitglied der Innung und gleichzeitig der Auszu-



Robert Rosenstock, Lehrlingswart der Fleischerinnung Bergisches Land

bildende Mitglied der Gewerkschaft ist. Nur wenn beide Vertragsparteien im Ausbildungsverhältnis Mitglied der jeweiligen Tarifpartner sind, entsteht auch eine Tarifbindung. Dann gilt wie oben, die Vertragspartner müssen mindestens die im Tarifvertrag festgelegte Ausbildungsvergütung bezahlen.

3) Tarifvertrag, aber keine Tarifbindung:

Ist ein Vertragspartner aus dem Ausbildungsverhältnis nicht Mitglied der Tarifpartner, also z.B. der Auszubildende nicht Mitglied der Gewerkschaft, darf verhandelt werden. Dann gilt, dass von den tariflichen Ausbildungsvergütungen bis zu 20 Prozent abgezogen werden darf und die Ausbildungsvergütung trotzdem noch angemessen ist. (BAG Urteil vom 10.4.1991, EzA § 10 BBiG Nr. 2). Wichtig, der Berechnung liegt aber immer die branchenübliche Vergütung zu Grunde,

das heißt, man kann sich nicht auf einen branchenfremden Tarifvertrag beziehen, nur weil die Vergütung dort geringer ist.

Aber was passiert tatsächlich, wenn ein Ausbildungsbetrieb eine zu geringe Vergütung vereinbart und bezahlt? Dann kann der Auszubildende die Differenz zwischen gezahlter und angemessener Ausbildungsvergütung einklagen und wird Recht bekommen (BAG Urteil vom 29.4.2015 Az. 9 AZR 108/14).

Und wenn die im Vertrag vereinbarte Ausbildungsvergütung deutlich über dem Tarif liegt? Was vereinbart ist, muss auch bezahlt werden. Das Gesetz gibt nur eine unterste Grenze vor, keine Obergrenze.

Natürlich gibt es – wie immer – eine große Ausnahme. Wird eine Ausbildung öffentlich finanziert, findet die Berufsausbildung also über einen Bildungsträger statt und wird von der Arbeitsagentur bezahlt, darf die sogenannte SGB III Förderung als Ausbildungsvergütung angeben werden und der Satz dafür liegt deutlich, meist 50 Prozent, unter den tariflichen Vereinbarungen.

Ihre Kreishandwerkerschaft überprüft jeden Vertrag darauf, ob die Vergütung zu dem Zeitpunkt zu dem der Vertrag eingereicht worden ist, angemessen ist und gibt Ihnen notfalls eine Rückmeldung, falls das nicht der Fall ist. Ändern sich die Vergütungen im Laufe der Ausbildungszeit, müssen Sie selber tätig werden und die Vergütung anpassen. Wenn Sie unsicher sind oder Fragen haben, rufen Sie uns gerne an. Im Zweifel haben wir die aktuellen Tarifverträge da.

Während vorgerichtlicher Vergleichsverhandlungen

Ausschlussfrist bleibt gehemmt

Verlangt eine arbeitsvertragliche Ausschlussfristenregelung, dass ein Anspruch aus dem Arbeitsverhältnis zur Vermeidung seines Verfalls innerhalb einer bestimmten Frist gerichtlich geltend gemacht werden muss, ist die Ausschlussfrist in entsprechender Anwendung des § 203 S. 1 BGB gehemmt, solange die Parteien vorgerichtliche Vergleichsverhandlungen führen.

Der Kläger war vom 1.1.2014 bis 31.7.2015 bei der Beklagten beschäftigt. Die monatliche Vergütung betrug zuletzt 4.361 € brutto. Sein Arbeitsvertrag enthielt eine Klausel, die verlangte, dass Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis innerhalb von drei Monaten ab Fälligkeit schriftlich gegenüber der Gegenseite geltend gemacht und bei Ablehnung innerhalb von weiteren drei Monaten ab Zugang der Ablehnung bei Gericht anhängig gemacht werden müssten, ansonsten würden sie verfallen.

Mit Schreiben vom 14.9.2015 machte der Kläger gegenüber dem Beklagten geltend, es seien vier Urlaubstage aus 2014 und 28 Urlaubstage aus dem Jahr 2015 mit einem Betrag von insgesamt 6.387 € abzugelten. Ferner forderte er 4.671 € brutto als Abgeltung von 182,25 Überstunden, die sich bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf seinem Arbeitszeitkonto angesammelt hätten. Der Beklagte lehnte dies mit Schreiben vom 28.9.2015 ab, wies allerdings darauf hin, er strebe eine einvernehmliche Lösung an.

In der Folgezeit führten die Parteien über die von ihnen beauftragten Rechtsanwälte Vergleichsverhandlungen, die bis zum 25.11.2015 andauerten, jedoch erfolglos blieben. Daraufhin hat der Kläger am 21.1.2016 Klage erhoben, mit der er seine Ansprüche weiterverfolgte. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers vor dem LAG blieb erfolglos. Das Gericht war der Ansicht, die Ansprüche des Klägers seien verfallen, weil er sie nicht fristgerecht gerichtlich geltend gemacht

habe. Auf die hiergegen gerichtete Revision hob das BAG die Berufungsentscheidung auf und wies die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LAG zurück.

Nach der Entscheidung des BAG hat der Kläger die dreimonatige Ausschlussfrist zur gerichtlichen Geltendmachung seiner Ansprüche schließlich gewahrt, weil sie für die Dauer der Vergleichsverhandlungen entsprechend § 203 S. 1 BGB gehemmt war. Denn verlangt eine arbeitsvertragliche Ausschlussfristenregelung, dass ein Anspruch aus dem Arbeitsverhältnis zur Vermeidung seines Verfalls innerhalb einer bestimmten Frist gerichtlich geltend gemacht werden muss, ist die Ausschlussfrist in entsprechender Anwendung des § 203 S. 1 BGB gehemmt, solange die Parteien vorgerichtliche Vergleichsverhandlungen führen. Der Zeitraum, während dessen die Vergleichsverhandlungen andauern, wird entsprechend § 209 BGB in die Ausschlussfrist nicht eingerechnet.

BAG 20.6.2018, 5 AZR 262/17

Ihre Dachdecker-Meisterbetriebe

 Dachdeckungen Schieferdeckungen Dachabdichtungen Metalldeckungen

Eulenöhfer
Bedachungen GmbH & Co. KG

Breite Straße 7
51647 Gummersbach Tel.: (0 22 61) 2 28 63
Fax: (0 22 61) 2 28 89 www.eulenhöfer.de
buero@eulenhoefer.info

 **KAUTZ** Die Dachdeckerei

Ihr Dachdecker aus Rösrath
www.Dachdeckerei-Kautz.de
Info@Dachdeckerei-Kautz.de

 Seit 1967
KÖSER GmbH
Dachdeckermeisterbetrieb & Zimmerei

Alles gut bedacht wähle 5678

Dörpinghausen 9a | 51688 Wipperfürth | www.dachdecker-koser.de

Dach-, Wand- & Abdichtungstechnik
Bauklemmerei, Fassadenverkleidung, Isolierung, Zimmerarbeiten, Kranverleih & Containerdienst

Halter von manipulierten Diesel-Kfz sind zu Software-Update verpflichtet

Halter von Dieselkraftfahrzeugen, die vom sogenannten Abgasskandal betroffen sind, müssen an den Fahrzeugen ein Software-Update vornehmen lassen. Dagegen gerichteten Eilanträgen zweier betroffener Kfz-Halter ist das Oberverwaltungsgericht (OVG) Nordrhein-Westfalen in Münster entgegengetreten. Emissionsbegrenzende Maßnahmen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer gleichmäßigen Anwendung, heißt es in den Beschlüssen des OVG.

Die beiden Antragsteller sind jeweils Halter eines Audi, der mit einem Dieselmotor des Typs EA 189 ausgestattet ist. In der Motorsteuerung hat der Hersteller eine unzulässige Abschalteinrichtung verbaut, die zu Abgasmanipulationen führt. Das Kraftfahrtbundesamt verpflichtete daraufhin den Hersteller, diese zu entfernen, um die Übereinstimmung mit dem ursprünglich genehmigten Typ wiederherzustellen. Die

beiden Antragsteller nahmen weder an der (kostenlosen) Rückrufaktion des Herstellers teil noch ließen sie an den Fahrzeugen nach schriftlicher Aufforderung durch die Straßenverkehrsbehörden ein Software-Update vornehmen. Daraufhin wurde in einem Fall der Betrieb des Fahrzeugs im öffentlichen Verkehr untersagt. In dem anderen Fall wurde dem Halter nochmals eine Frist für das Aufspielen des Software-Updates gesetzt und ein Zwangsgeld angedroht. Gleichzeitig ordneten die Behörden die sofortige Vollziehung an.

Die Anträge der beiden Fahrzeugbesitzer auf einstweiligen Rechtsschutz hatten weder bei den Verwaltungsgerichten noch beim OVG Münster Erfolg. Der Auffassung der Antragsteller, die sofortige Durchsetzung des Software-Updates sei nicht geboten, weil das einzelne Fahrzeug nur geringfügig zur Stickstoffdioxid-Belastung beitrage, trat das OVG entgegen. Nach den maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften sei der Schutz vor schädlichen

Umwelteinwirkungen nur dann gewährleistet, wenn jedes einzelne Fahrzeug die geltenden Emissionsgrenzwerte einhalte. Emissionsbegrenzende Maßnahmen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer gleichmäßigen Anwendung. Nur so sei die angestrebte Minderung der Gesamtemissionen garantiert, die gleichzeitig zur Minderung der Immissionswerte im Einwirkungsbereich beitrage.

Auch könne der Halter eines betroffenen Fahrzeugs das Aufspielen des Software-Updates grundsätzlich nicht unter Hinweis darauf verweigern, dass er wegen des Einbaus der Abschalteinrichtung zivilrechtlich gegen den Verkäufer oder Hersteller vorgehe. Insbesondere könne etwaigen Beweisverlusten durch ein selbstständiges Beweisverfahren vorgebeugt werden.

OBERVERWALTUNGSGERICHT MÜNSTER,
BESCHLÜSSE VOM 17.8.2018,
AKTZ.: 8 B 548/18 UND 8 B 865/18

Neuer Mitarbeiter im Hause der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land

KHBL Service- und Wirtschaftsgesellschaft mbH

Mein Name ist Henning von der Mühlen und ich verstärke seit Mitte Juni das Datenschutzteam der KHBL Service- und Wirtschaftsgesellschaft mbH. Qualifiziert habe ich mich für die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten durch mein Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Trier und zu Köln mit anschließendem Referendariat am Landgericht Aachen, welches ich 2018 abgeschlossen habe. Zudem wurde ich Mitte August 2018 durch den

TÜV Rheinland zum „Datenschutzbeauftragten unter Einbeziehung der EU-DS-GVO“ zertifiziert. Dem Handwerk fühle ich mich persönlich sehr verbunden, da ich vor meinem Studium eine Ausbildung zum Dachdecker absolviert habe. Aufgewachsen am äußersten östlichen Stadtrand von Köln fühle ich mich auch im Bergischen sehr heimisch. Einige von Ihnen konnte ich bereits persönlich oder telefonisch kennenlernen. Ich freue mich auf eine weiterhin angenehme, gute und konstruktive Zusammenarbeit in dem Bestreben, die Daten Ihrer Unternehmen, Kunden und Mitarbeiter zu schützen!



Kontakt: Henning von der Mühlen

Telefon: 0 22 02/93 59 623

Mail: vondermuelen@service-handwerk.de

Neue Leistungen der IKK classic

HPV Impfung nun auch für Jungen

Mädchen können sich in Deutschland bereits seit 2007 gegen humane Papillomviren (HPV) impfen lassen. Der Virus wird bei Sexualkontakt übertragen und kann Gebärmutterhalskrebs auslösen. Seit Juni wird diese Impfung nun auch für Jungen empfohlen. Die IKK classic zahlt die Impfungen für Jungen im Alter von 9-14 Jahren. Da der Impfschutz vor dem ersten Geschlechtsverkehr wirksam sein sollte, ist eine frühzeitige Impfung sinnvoll.

Zusätzliche Früherkennungsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche

Drei zusätzliche Vorsorgeuntersuchungen werden seit 1. August von der IKK classic bezahlt. Die U 10 findet zwischen dem siebten und achten und die U 11 zwischen dem neunten und zehnten Lebensjahr statt. Bei beiden Terminen achten Kinderärzte unter anderem darauf, ob es bei



den Patienten Anzeichen für Störungen in der Sozialisation oder beim Verhalten gibt und wie ihr Umgang mit modernen Medien ist.

Erweitertes Bonusprogramm

Bei ihrem Bonusprogramm hat die IKK classic seit 1. August die Altersgrenze für den Erwachsenen-Bonus auf 16 Jahre gesenkt. Dadurch können Jugendliche einen deutlich höheren Bonus erhalten. Zusätzlich werden für alle Teilnehmer weitere Maßnahmen bei der Bonusberechnung berücksichtigt, beispielsweise die zweite Zahnvorsorge im Jahr und die Teilnahme an Lauftreffs oder Fahrradtouren.

Digitale Gesundheitsakte

Ab Herbst 2018 können Versicherte der IKK classic einfach und sicher ihre Gesundheitsdaten, wie beispielsweise Arztdokumente, Befunde, Medikationspläne und Notfalldaten, mit der App „Vivy“ verwalten. Zudem bietet die integrierte Erinnerungsfunktion für Arzttermine und Medikamenteneinnahme einen nützlichen Service.



Kontakt

IKK classic

Regionalgeschäftsführerin

Sandra Calmund-Föller

Otto-Hahn-Str. 201 · 53117 Bonn

Telefon: 0228 - 98 94 471033

Web: www.ikk-classic.de

Ihre Tischler-Meisterbetriebe und Partner

SLOTFIRE
Rennspaß pur.
Entwickelt und produziert in Leverkusen
WWW.SLOTFIRE.DE



Ihr Partner für Sicherheit und Service

Fa. Puhl
Alper Str. 13a
51580 Reichshof-Alpe
Tel. 02261 / 50 13 207
E-Mail: info@tischler-puhl.de
www.tischler-puhl.de

Einbruchsschutz nach DIN
18104 in der Nachrüstung!



Ihr zuverlässiger Partner im Tischlerhandwerk

Ostermann
An allen Ecken und Kanten

Der Ostermann Service



1 m

Kanten in jeder
Länge ab 1 Meter



Airtec Kanten
versandfertig in nur
4 Werktagen

2 %

Jede Onlinebestellung
mit 2 % Rabatt
(Shop und App)



Laser Kanten
versandfertig in nur
4 Werktagen

24 h

Bis 16.00 Uhr bestellte
Lagerartikel innerhalb
von 24 Stunden geliefert



Infratec Kanten
versandfertig in nur
4 Werktagen

Rudolf Ostermann GmbH · Schlavenhorst 85 · 46395 Bocholt · Tel.: 02871/25 50 -0
Fax: 02871/25 50 -30 · verkauf.de@ostermann.eu · www.ostermann.eu

Personal im Bergischen Land und Leverkusen finden – mit SuneJo

– Anzeige –

Rückenwind für das Handwerk bei der Mitarbeitersuche

Ein langer Weg zur Arbeit, Unzufriedenheit mit dem Arbeitsklima, Lust auf eine neue Herausforderung – all dies sind Gründe, weshalb ein neuer Job her muss. Doch wie tritt man mit diesen Personen und mit jungen Menschen, die man zur Fachkraft von morgen ausbilden kann, in Kontakt?

Das persönliche Jobportal in der Region

SuneJo.de – „suche neuen Job“ das Online-Jobportal für die Region macht Arbeitgeber vor Ort sichtbarer und auffindbarer. Seit etwa einem halben Jahr ist das Portal online und in dieser Zeit konnten bereits viele Jobs erfolgreich besetzt werden. Norbert Pfennings, Geschäftsführer des Bürgerhauses Bergischer Löwe in Bergisch Gladbach ist erfreut über die erfolgreiche Zusammenarbeit mit SuneJo: „Als Veranstaltungszentrum suchen wir immer zuverlässige Aushilfen. Wir haben eine Möglichkeit gesucht um online Aushilfen zu finden, mussten aber schon regional bleiben. So haben wir auf SuneJo.de recht früh eine Anzeige geschaltet und schon sehr schnell Bewerbungen bekommen. Wir



waren auch von der Anzahl der Bewerbungen positiv überrascht.“

Was braucht man, um Mitarbeiter zu finden? Ein Telefon.

Eine Jobanzeige auf SuneJo.de zu schalten funktioniert einfach und schnell: Man benötigt keine fertige Stellenanzeige, keine teure Agentur, keinen Vorentwurf – und ein Anruf unter **02202/282828** genügt: Das zertifizierte Team des Jobportals arbeitet die Inhalte für die auf Ihren Wunsbewerber angepasste Jobanzeige mit Ihnen gemeinsam am Telefon heraus. Anschlie-

ßend wird die Anzeige geschrieben und gestaltet. Nun muss nur noch der Vorschau-link freigegeben werden und schon ist die maßgeschneiderte Anzeige online. Danach wird die Stelle bei Google und Facebook platziert. Jetzt heißt es nur noch den passenden Bewerber einstellen.

Exklusiv für Mitglieder der Kreishandwerkerschaft bietet SuneJo einen Nachlass von 10 % und darüber hinaus eine kostenlose Laufzeitverlängerung.

www.sunejo.de

Seit fast 60 Jahren konzentrieren wir uns voll und ganz auf die Bedürfnisse unserer Kunden aus Handwerk, Industrie und Handel. Ein überragendes Sortiment verschiedener Hersteller- und Eigenmarken, sowie eine pünktliche und ordnungsgemäße Warenlieferung zu wettbewerbsfähigen Preisen sind entscheidende Wettbewerbsvorteile, die für Holz-Richter sprechen!

Unsere große Stärke liegt darin, unseren Handwerks- und Handelspartnern intelligente Vermarktungssysteme wie MASTER und DoorConcept an die Hand zu geben, um im immer stärker werdenden stationären und Online-Wettbewerb auch in Zukunft bestehen zu können.



Wir fühlen uns dem Handel und Handwerk verpflichtet



Wir bieten ein Gesamtpaket, bei dem Sie sicher sein können, fair, ehrlich und zuvorkommend behandelt zu werden. Unser Außendienst ist Ihre kompetente Beratung vor Ort!

Gebietsverkaufsleiter Norbert Ludemann
Mobil: 0177/7007146
n.ludemann@holz-richter.de



- die Marke für den Profi-Handwerker
- außergewöhnliches Preis-Leistungs-Verhältnis
- hohe Verfügbarkeit bei über 300 Artikeln
- schnelle Lieferzeit



- Oberbegriff für den Vertrieb von Innentüren/-zargen
- Konzept zum „Schutz vor Beratungsdiebstahl“
- Ziel: Raus aus der Vergleichbarkeit der Artikel
- eine echte Win-Win-Situation für beide Geschäftspartner

Wir sind der Draht zu Ihrem neuen Personal



www.sunejo.de

» Das regionale Online-Jobportal



41,25 €/pro Woche*

* zzgl. Mwst; Mindestlaufzeit 12 Wochen

Hermann-Löns-Str. 79 | 51469 Bergisch Gladbach | 02202-282828
l.buechler@sunejo.de | t.kuckelberg@sunejo.de | f.kuckelberg@sunejo.de

SuneJo
www.Suche-neuen-job.de
powered by GLVVERLAG



Mit einem Hauch von Island geht es in den Herbst/ Winter

Schnitte nach Schema F gehören endgültig der Vergangenheit an, was zählt sind technisch ausgefeilte Schnitte, die der Persönlichkeit entsprechen und Wandelbarkeit ausstrahlen.

Ein Schnitt – drei Looks. So überzeugt der Basis-Cut für die Frisuren-Trends für den Herbst und Winter 2018/19 durch eine Vielfalt von Varianten, die gleichermaßen glamourös wie auch tragbar sind. Das Kreativteam der Friseurinnung Bergisches Land hat sich die Inspiration für die kommende Frisurenmode vom Spirit Islands geholt. Die Insel, die Feuer und Eis vereint, ist weltweit berühmt für ihre einzigartige und vielfältige Landschaft. Daher verkörpern die neuen Trendfrisuren für die käl-



Zahlreichen Friseurmeistern und Gesellen aus Leverkusen, Rhein-Berg und Oberberg sind Ende September während einer coolen, dynamischen Bühnenshow

die neuen Schnitte und Stylings präsentiert worden. Dabei hat das Kreativteam der Friseurinnung Bergisches Land live auf der Bühne an Modellen geschnitten,



tere Jahreszeit das Thema Polar & Ice und sind angelehnt an die Eiswelten Islands. Die Nordlichter am nächtlichen Himmel Islands haben immer schon für Faszination gesorgt und fließen als dezentes Farbspiel mit blauen und grünen Akzenten in die Trendfrisuren ein.



aufgelegt, gestylt und erklärt.

Das Thema Make-Up nimmt bei jeder Modepräsentation einen ebenso bedeutenden Platz ein. Daher ist auch hier ein Look kreiert worden, der mit dem Thema Island arbeitet. Weniger ist mehr – so lautet die Devise beim Tages-Make-Up, das mit einem sehr cleanen Kosmetiklook in kühlen Weiß- und Rosötönen arbeitet. Um dennoch einen ausdrucksstarken Look zu schaffen, werden die Augenbrauen besonders stark betont. Einen gewissen Glow-Effekt erzeugen die Kreativen mit der Betonung der Augen, die das kühle Weiß und das Blau der Polarlichter aufgreifen. Und für die perfekte Silvester-



nacht werden kristallische Glitterpartikel an den Augenlidern und dunkelblaue Glitterpartikel am Haaransatz gesetzt.

Mit diesen neuen Impulsen sind die Innungsfriseure bestens auf das bevorstehende Herbst-/ Wintergeschäft vorbereitet.

Ihre Partner für Sanitär – Heizung – Klima



Herrenhöhe 7
51515 Kürten
Tel.: (0 22 07) 96 66-0

info@wurth-shk.de | www.wurth-shk.de



Sanitär . Heizung . Solartechnik
Kenkhauser Straße 5c Tel.: 0 21 96 . 8 98 99 38 info@ventura-voetmann.de
42929 Wermelskirchen Fax: 0 21 96 . 8 98 99 44 www.ventura-voetmann.de

Udo vom Hagen
Sanitär-Heizung-Klima-Solar

Vorderhufe 41 Fon: 02196 5387 Mobil: 0171 2625004
42929 Wermelskirchen Fax: 02196 731799 Mail: uvh@uvh-shk.de



SK-Haustechnik GmbH
Meisterbetrieb Heizungs- und Sanitärinstallation

Kettenberg 25 · 51515 Kürten Tel.: 02268/90 88 24 · Fax: 02268/90 88 25 Brabanter Str. 49 · 50672 Köln Tel.: 0221/97 76 96 69
www.selbach-kettenberg.de · info@selbach-kettenberg.de



Andreas Kappes

GMBH
Sanitär
Heizungen
Warmwasseranlagen
info@kappes-shk.de



Elisenstrasse 23
51373 Leverkusen
0214 / 500 00 60
www.kappes-shk.de
24 Std. Notdienst



Gerne kommen wir zu einer kostenlosen Vor Ort Beratung bei Ihnen vorbei, melden Sie sich doch einfach bei uns!

ENGELS SPANNDECKEN

Ihr Fachbetrieb seit 1999 für Decken- und Lichtgestaltung

www.wir-spannen.com
Telefon: 02173 – 10 970 30





Bergischer Lehrlingscup 2018

Colour, Cut und Style – das ist auch die berufliche Lebenswelt vieler Nachwuchsfriseure.

Die Friseurinnung Bergisches Land hat einen Wettbewerb für Auszubildende ins Leben gerufen. In fünf Wettbewerben haben die jungen Menschen aus allen drei Lehrjahren die Chance, ihr Können unter Beweis zu stellen. Dabei ist die Vorgabe, jeweils unter bestimmten Wettbewerbsbedingungen mit vorher klar definierten Zeitvorgaben zu einem ansprechenden Ergebnis zu gelangen.



„Wettbewerbe sind wichtig, um seine Fertigkeiten auf die Probe zu stellen und sich im sportlichen Vergleich zu messen“, erklärt der Obermeister der Friseurinnung Bergisches Land, Thomas Stangier, das En-

gagement des Vorstands. Denn in Vorbereitung auf den Wettbewerb haben bereits acht Trainingsabende stattgefunden, bei denen mehrere Friseurmeister die Auszubildenden zielgerichtet vorbereitet haben.

Die Gewinner des Bergischen Lehrlingscups sind:

- » **Hot Tools – Damen** (nur für das 1. Lehrjahr): Fönfrisur mit Styling
Auszubildende Lena Sager, aus dem Betrieb Day Spa Friseure by René Klos in Wiehl
- » **Hot Tools – Herren** (nur für das 1. Lehrjahr): Fönfrisur mit Styling
Auszubildender David Krebs, aus dem Betrieb Haarstudio Trend & Style GmbH in Alfter im Rhein-Sieg-Kreis
- » **Barbercutting:** Haarschnitt mit Styling
Auszubildender Ibrahim Khalat, aus dem Betrieb Dirk Kiel in Wermelskirchen
- » **Kreative Hochsteckfrisur:** Abendfrisur am langen Haar
Auszubildender Mano Vian, aus dem Betrieb Haarstudio Wildangel in Lindlar
- » **Star Make-Up:** Diven Make-Up am Damenmodell
Auszubildende Melisa Beier, aus dem Betrieb Vogelsang Friseure in Nümbrecht



Kürten: Ehrenamtliches Engagement vor der eigenen Haustür

25 Jahre lang ist Joachim Hankus als Unternehmer in Kürten-Spitze und Mitglied der Innung für Sanitär- und Heizungstechnik Bergisches Land aktiv. Seit zehn Jahren hat der Handwerksmeister ein intensives Hobby und seit kurzem ein noch intensiveres Großprojekt vor der Brust.

Es geht um Fußball und die DJK Dürscheid. Hier entsteht nächstes Jahr für 325.000 Euro ein Kunstrasenplatz und Joachim Hankus kümmert sich um dieses Projekt an vorderster Front mit, denn er ist der Vorsitzende des Sportvereins.

FORUM-Redakteurin Katrin Rehse hat mit Joachim Hankus gesprochen. Sie haben sich über seine Leidenschaft zum Fußball ausgetauscht, über die Finanzierungsmodelle und über ein starkes Team.

Objektiv formuliert wird dieses Großprojekt in Angriff genommen, damit der Verein wettbewerbsfähig bleibt. Aber selbstverständlich ist bei solch einem Vorhaben sehr viel Herzblut im Spiel. „Fußball hat mir persönlich sehr viel gegeben, ich habe viele schöne Sachen erlebt“, berichtet Joachim Hankus über seine aktive Fußballerzeit. „Deswegen möchte ich auch etwas zurückgeben. Außerdem macht mir das einfach Spaß!“ Als kleiner Junge hat er mit dem Fußballspielen angefangen, erst in der Verteidigung, später dann im Mittelfeld. Sein größter Traum war stets, Nationalspieler zu werden. Bis zur Bezirksliga ging sein Weg, aber darüber hinaus hat ihn der Bundestrainer nicht nominiert. Sein sportliches Vorbild war und ist Berti Vogts. Warum? „Berti Vogts war so verbissen, der fiel nie um und der ging immer weiter.“ Qualitäten, die auch für ein 325.000 Euro-Projekt von Vorteil sein können. Denn einen langen Atem wird der Vorstand der DJK Dürscheid

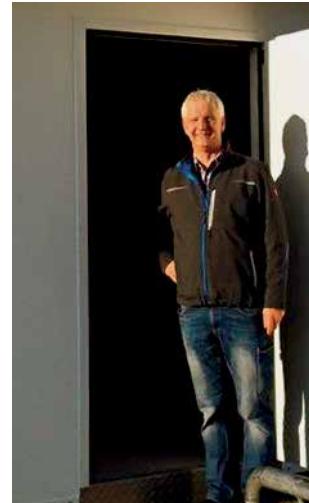
brauchen, schließlich stemmt der Verein den größten Teil des Investments selbst. Aktuell prüft die NRW-Bank ein Darlehen über 175.000 Euro, das der Verein aufnehmen möchte. 50.000 Euro kann der Verein aus Eigenmitteln aufbringen, weitere 50.000 Euro sollen über Sponsoren und Spenden hereinkommen und die noch fehlenden 50.000 Euro stellt die Gemeinde Kürten bereit. Anträge, Finanzkonzepte, Finanzierungspläne, Baukoordinierung und Spielplanverlegungen ... Die Liste der Aufgaben lässt sich weitaus länger führen und es wird deutlich, hier wird im Ehrenamt mehr als „normal“ gearbeitet, so dass der Vereinsvorsitzende voller Stolz sagen kann: „Wir sind stark aufgestellt – mit einem starken Team. Das ist der gesamte Vorstand. Ich bin zwar der Kapitän, aber der kann ich nur mit einer Mannschaft sein.“

Auf dem Platz der DJK Dürscheid spielen täglich elf Mannschaften. Das fängt bei den sehr gut besuchten Ballgewöhnungskursen für Jungs und Mädels ab vier Jahren an und geht bis zu diversen Senioren-Mannschaften. Für diesen Zuspruch möchte die Vereinsspitze den Mitgliedern Qualität bieten, daher hat sich das Vorhaben Kunstrasenplatz ergeben. Vor zehn Jahren war die DJK Dürscheid noch der größte Jugendverein in Kürten. Joachim Hankus berichtet, dass sie mehr Jugendliche hatten als in allen anderen Kürten Vereinen zusammen gerechnet. Nun haben die Vereine in der unmittelbaren Nachbarschaft bereits Kunstrasenplätze, also muss die DJK Dürscheid nachziehen, um eben wettbewerbsfähig zu bleiben.

Baustart wird im Frühjahr 2019 sein. Vorher gibt es dann die obligatorische Abrissparty und selbstverständlich nach den sechs bis acht Wochen Bauzeit auch die Eröffnungsfeier. Während der Bauphase kann der Platz natürlich nicht be-

spielt werden. Aber da ist sich Joachim Hankus sicher, auch diese Herausforderung wird das Team meistern. „Da weichen wir auf die Plätze von befreundeten Vereinen aus. Das ist kein Problem!“

Ein aufwendiges und zeitintensives Hobby und Ehrenamt: Vereinsvorsitzender eines Sportvereins mit einem aktuellen großen Bauprojekt. Die Kreishandwerkerschaft Bergisches Land wünscht viel Erfolg bei diesem Vorhaben und stets gutes und unfallfreies Gelingen.



In diesem Mitgliedermagazin FORUM werden wir auch zukünftig persönlicher aus den Betrieben berichten. Es geht darum, Menschen vorzustellen, Erlebnisse zu teilen, Geschichten zu erzählen. Haben Sie eine Idee für die nächste „Handwerker-Story“, dann melden Sie sich bei uns.

Viele Handwerker sind neben ihrem beruflichen Einsatz auch noch ehrenamtlich aktiv: Helfen Kinderspielplätze mit dem Dorfverein zu verschönern, geben Menschen mit Migrationshintergrund Nachhilfe oder sind Wegepaten eines bergischen Wanderweges. Oder Sie wissen von Ihrem Kollegen, dass er/sie sich viel Zeit nimmt und sich mit Herzblut für ein bestimmtes Thema einsetzt. Dann freuen wir uns über Ihre Geschichte!

Rufen Sie Katrin Rehse gerne an: 0 22 02 – 93 59 451 oder schreiben ihr eine Mail: rehse@handwerk-direkt.de.

NACHRUF

Wir trauern um

Herrn Bernd Kloppenburg

der am 20. August 2018 im Alter von 63 Jahren verstorben ist.

Herr Kloppenburg war über 20 Jahre im Vorstand der Tischlerinnung und bekleidete ebenfalls das Amt des stellvertretenden Obermeisters und Obermeisters.

Während seines langjährigen ehrenamtlichen Engagements haben wir Herrn Kloppenburg kennen- und schätzen gelernt.

Unser Mitgefühl gilt seiner Frau Martina und seiner Familie.

Tischlerinnung Bergisches Land

Achim Culmann

Obermeister

Marcus Otto

Hauptgeschäftsführer

Diamantene Meisterbriefe

» Hans Stüsser

22.01.18

Maler- und Lackiererinnung

» Horst Bachmann

24.03.18

Maler- und Lackiererinnung

» Werner Giersiefer

24.03.18

Maler- und Lackiererinnung

Betriebsjubiläen

25 Jahre

» Rolf Baldsiefen

Kraftfahrzeugginnung

» H & H Fliesen GmbH

Baugewerksinnung

» Karl Heinrich Kellershohn Inh. Markus Müller

Tischlerinnung

» AAFF-Dach Herbst GmbH & Co. KG

Dachdeckerinnung

06.10.18

18.10.18

15.11.18

» Walter Stein

08.10.18

75 Jahre

ehemaliges Vorstandsmitglied der Kraftfahrzeugginnung

» Wilhelm Ackermann

08.10.18

70 Jahre

ehemaliges Vorstandsmitglied der Tischlerinnung

» Helmut Korthaus

19.10.18

80 Jahre

ehemaliges Vorstandsmitglied der Baugewerksinnung

» Udo Landsberg

06.11.18

75 Jahre

Ehrenobermeister der Friseurinnung

50 Jahre

» Laue Elektrotechnik GmbH

23.10.18

Elektroinnung

Runde Geburtstage

08.10.18

75 Jahre

ehemaliges Vorstandsmitglied der Kraftfahrzeugginnung

08.10.18

70 Jahre

ehemaliges Vorstandsmitglied der Tischlerinnung

19.10.18

80 Jahre

ehemaliges Vorstandsmitglied der Baugewerksinnung

06.11.18

75 Jahre

Ehrenobermeister der Friseurinnung

Mein FSJ bei der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land

Mein Name ist Leo van Ackeren und ich mache seit September 2018 ein Freiwilliges Soziales Jahr im politischen Leben (FSJ-P) bei der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land. Ich bin jetzt seit ein paar Wochen bei der Kreishandwerkerschaft in der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit beschäftigt und lebe mich so langsam ein.

Doch nicht nur ich muss mich an die neue Situation gewöhnen, da die Kreishandwerkerschaft dieses Jahr zum ersten Mal einen Platz für ein FSJ-P bereitstellt und das Arbeiten mit einem FSJler somit für die anderen Mitarbeiter ebenso neu ist wie meine neuen Arbeitsverhältnisse für mich.

Aber erstmal ein wenig zu meiner Person: Ich komme ursprünglich aus einer Kleinstadt namens Kalkar nahe der niederländischen Grenze, die einigen bestimmt durch die Proteste gegen den so genannten „Schnellen Brüter“ in den 80er Jahren bekannt ist. Dort habe ich die ersten 18 Jahre meines Lebens verbracht, habe das lokale Gymnasium besucht und mein Abitur abgeschlossen. Da ich nach dem Abitur jedoch noch nicht wusste, was ich in Richtung Ausbildung oder Studium

machen sollte und ich politisch interessiert bin, entschied ich mich dafür, ein FSJ-P zu machen. Meine Wahl fiel dabei auf die Kreishandwerkerschaft, da mich der Umgang mit Lokalpolitik und die Vertretung einer bestimmten Interessengruppe sowie die damit verbundene Öffentlichkeitsarbeit angesprochen hat.

Obwohl ich erst seit kurzem hier bin, konnte ich schon einige interessante Termine miterleben, wie zum Beispiel die Klausurtagung der Kreishandwerkerschaft mit einem Vortrag über die REGIONALE 2025 und geplante Projekte, die Vorbereitung und das Beiwohnen bei der Auftaktveranstaltung der Unternehmer Akademie und bei mehreren Ausbildungsmessen. Außerdem durfte ich unter anderem bei der Recherche und der Formulierung von Artikeln für die Sonderveröffentlichung „Handwerk in der Region“ in den Rheinischen Anzeigblättern eigenständig arbeiten und mein Können zeigen. Das große Projekt, welches ich während des FSJ planen und organisieren soll, ist ein Instagram Account für die Kreishandwerkerschaft Bergisches Land, den ich dann mit Inhalt füllen und verwalten werde, um auf dieser Plattform bei Jugendlichen für das Handwerk zu werben.



Weiterhin freue ich mich auf weitere spannende Monate bei der Kreishandwerkerschaft und zudem auf die Seminare, die bei einem FSJ verpflichtend sind und bei denen ich mich mit anderen FSJ-Plern über die verschiedenen Einsatzstellen und von der Seminargruppe selbstständig bestimmte Themen austauschen und diskutieren werde.

Neue Innungsmitglieder

» Maximilian und Rudi Scholz

Odenthal, Dachdeckerinnung

» CARLISLE Construction Materials GmbH / Gastmitglied

Hamburg, Dachdeckerinnung

» KH-Tuning & Service GmbH

Engelskirchen, Kraftfahrzeuginnung

» Joachim Borgard

Reichshof, Innung für Metalltechnik

» Michael Reifenberg

Odenthal, Baugewerksinnung

» Sasa Milosevic

Wipperfürth, Innung für Sanitär- und Heizungstechnik

» Morten Schäfer

Marienheide, Tischlerinnung

» Oliver Manderbach

Morsbach, Kraftfahrzeuginnung

» Martin Dürholt

Sanitär-Heizung e.K.

Radevormwald, Innung für Sanitär- und Heizungstechnik

» Olaf Eichler

Leverkusen, Baugewerksinnung

» Michael Kleist

Leichlingen, Kraftfahrzeuginnung

» Frank Schade

Overath, Tischlerinnung

» Georgia Metochianaki

Leverkusen, Friseurinnung

» Patrick Martischewski

Lindlar, Innung für Sanitär- und Heizungstechnik

KREISHANDWERKERSCHAFT

Bergisches Land



Termine & Veranstaltungen

20.11.2018, 18.00 Uhr

Vorstandssitzung der Innung für Informationstechnik

20.11.2018, 19.00 Uhr

Innungsversammlung der Innung für Informationstechnik

21.11.2018, 15.00 Uhr

Vorstandssitzung der Bäckerinnung

21.11.2018, 16.00 Uhr

Innungsversammlung der Bäckerinnung

22.11.2018, 18.00 Uhr

Vorstandssitzung der Innung für Raumausstatter und Bekleidungshandwerke

22.11.2018, 19.00 Uhr

Innungsversammlung der Innung für Raumausstatter und Bekleidungshandwerke

26.11.2018, 18.00 Uhr

Vorstandssitzung der Fleischerinnung

26.11.2018, 19.00 Uhr

Innungsversammlung der Fleischerinnung

27.11.2018, 17.00 Uhr

Vorstandssitzung der Innung für Sanitär- und Heizungstechnik

27.11.19, 18.30 Uhr

Innungsversammlung der Innung für Sanitär- und Heizungstechnik

29.11.2018, 17.30 Uhr

Vorstandssitzung der Elektroinnung

29.11.2018, 19.00 Uhr

Innungsversammlung der Elektroinnung

3.12.2018, 17.00 Uhr

Vorstandssitzung der Friseurinnung

3.12.2018, 18.30 Uhr

Innungsversammlung der Friseurinnung

5.12.2018, 17.30 Uhr

Vorstandssitzung der Dachdeckerinnung

5.12.2018, 19.00 Uhr

Innungsversammlung der Dachdeckerinnung

6.12.2018, 18.30 Uhr

Vorstandssitzung der Maler- und Lackiererinnung

6.12.2018, 19.00 Uhr

Innungsversammlung der Maler- und Lackiererinnung

10.12.2018, 17.00 Uhr

Vorstandssitzung der Baugewerksinnung

10.12.2018, 18.30 Uhr

Innungsversammlung der Baugewerksinnung

10.1.2019, 18.00 Uhr

Vorstandssitzung der Innung für Metalltechnik

10.1.2019, 19.00 Uhr

Innungsversammlung der Innung für Metalltechnik

Unternehmer Akademie

Dienstag, 6.11.2018, 8:00 – 12:00 Uhr

Auf dem Weg zur Arbeitgebermarke

Dienstag, 13.11.2018, 8:00 – 12:00 Uhr

Die Geheimnisse des Selbstmanagements für Azubis

Mittwoch, 14.11.2018, 8:00 – 12:00 Uhr

Wenn der Kunde brüllt...

Donnerstag, 15.11.2018, 8:00 – 11:00 Uhr

Arbeitsrecht – Modul 3: Der Arbeitsvertrag

Dienstag, 20.11.2018, 8:00 – 12:00 Uhr

Fit und gesund „durch“ den Job

Donnerstag, 22.11.2018, 8:00 – 12:00 Uhr

Elevator Pitch: Sich und sein Unternehmen in 60 Sekunden vorstellen

Dienstag, 27.11.2018, 8:00 – 12:00 Uhr

Aktuelle Rekrutierungstrends – Auszubildende finden

Ort: Bergisches Energiekompetenzzentrum

Mittwoch, 28.11.2018, 13:00 – 17:00 Uhr

Stundenverrechnungssatz – Transparenz durchs Internet

Dienstag, 4.12.2018, 8:00 – 12:00 Uhr

Knigge für Azubis: Der Eintritt ins Berufsleben

Erste-Hilfe-Kurse

jeweils von 9.00 Uhr – 16.30 Uhr

5.11.2018 Kreishandwerkerschaft, Altenberger-Dom-Str. 200

12.11.2018 Kreishandwerkerschaft, Altenberger-Dom-Str. 200

14.1.2019 Kreishandwerkerschaft, Altenberger-Dom-Str. 200

16.1.2019 Kreishandwerkerschaft, Altenberger-Dom-Str. 200

4.2.2019 Kreishandwerkerschaft, Altenberger-Dom-Str. 200

6.2.2019 Kreishandwerkerschaft, Altenberger-Dom-Str. 200

14.11.2018 Bergisches Energiekompetenzzentrum, Lindlar

21.1.2019 Bergisches Energiekompetenzzentrum, Lindlar

24.1.2019 Bergisches Energiekompetenzzentrum, Lindlar

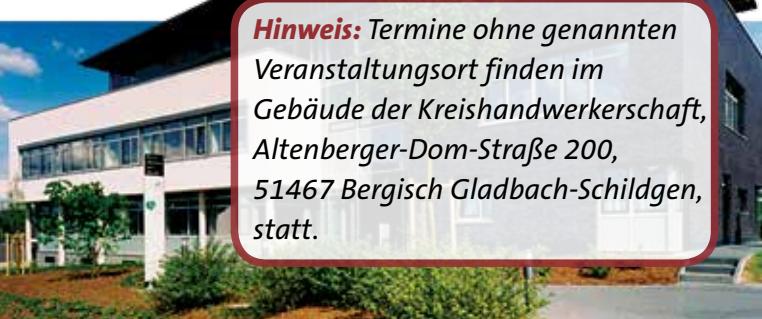
Brandschutzhelferschulungen

18.3.2019, 9.00 – 13.00 Uhr

Kreishandwerkerschaft, Altenberger-Dom-Str. 200

18.3.19, 14.00 – 18.00 Uhr

Kreishandwerkerschaft,
Altenberger-Dom-Str. 200



Hinweis: Termine ohne genannten Veranstaltungsort finden im Gebäude der Kreishandwerkerschaft, Altenberger-Dom-Straße 200, 51467 Bergisch Gladbach-Schildgen, statt.

Mit Energie und Leistung fürs Handwerk im Bergischen Land



Ihre Versorgungsunternehmen



AggerEnergie GmbH

Marienheide, Engelskirchen, Wiehl: Strom, Gas und Wasser
Overath, Gummersbach, Bergneustadt, Reichshof,
Nümbrecht, Waldbröl, Morsbach: Strom und Gas

02261 30 03-0



BELKAW GmbH

Bergisch Gladbach: Strom, Gas und Wasser
Burscheid, Leichlingen und Kürten: Strom
Odenthal und Lindlar: Strom und Gas

02202 2 85 98 70



Bergische Energie- und Wasser-GmbH

Kürten: Gas
Hückeswagen, Wermelskirchen und Wipperfürth: Strom, Gas und Wasser

02267 686 - 0



StadtWerke Rösrath

Rösrath: Strom, Gas und Wasser
Bergisch Gladbach, Burscheid, Kürten, Odenthal, Overath,
Bergneustadt, Engelskirchen, Gummersbach, Lindlar,
Marienheide, Morsbach, Reichshof, Wiehl: Strom und Gas

02205/92 50 600



Stadtwerke Overath Energie

Overath: 100% Naturstrom

02206 602 - 494



Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG

Leverkusen: Strom, Gas, Wasser und Fernwärme

0214 86 61 - 0



RheinEnergie AG

Rösrath: Strom und Gas

0221 - 34 64 55 55



Stadtwerke Leichlingen GmbH

Leichlingen: Gas und Wasser

02175 977 - 0



Von Mittelstand zu Mittelstand

Die Webserie der
Genossenschaftlichen Beratung

„Geschwindigkeit, Skalierbarkeit, Kundenzufriedenheit.“

Alexander Hoffmann,
Geschäftsführer Screwwerk GmbH
und Genossenschaftsmitglied

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Unsere Genossenschaftliche Beratung ist die Finanzberatung, die erst zuhört und dann berät. Denn je mehr wir von Ihnen wissen, desto ehrlicher, kompetenter und glaubwürdiger können wir Sie beraten. Probieren Sie es aus und nutzen auch Sie unsere Genossenschaftliche Beratung für Ihre Ziele und Wünsche, Pläne und Vorhaben. Jetzt Termin vereinbaren!

Mehr Informationen unter:
bensbergerbank.de
volksbank-berg.de
vbinswf.de
vb-oberberg.de
vrbankgl.de

Wir machen den Weg frei.

 Bensberger Bank eG
Volksbank Berg eG
Volksbank Marienheide
Volksbank Oberberg eG
VR Bank eG Bergisch Gladbach-Leverkusen

